



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 30. Mai 1966

Nr. 22

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 4. bis 12. 5. 1966	729	Widmung der im Zuge der Landesstraße 3389 neugebauten Straße sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3389 in den Gemarkungen Dohren- bach und Roßbach, Landkreis Witzzenhausen	737
Der Hessische Minister des Innern		Verlust eines Dienstaussweises	737
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Kuratorium Untellbares Deutschland, Bonn	730	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Planstellenverhältnis der staatlichen Vollzugspolizei	730	Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwer- behinderte vom 11. 10. 1965	737
Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten vom 4. 5. 1966	730	Kriegsopferfürsorge; hier: Freilassung eines Teiles des wäh- rend eines Ausbildungsabschnittes erzielten Einkommens bei Maßnahmen nach §§ 26 und 27 BVG	738
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Dörnigheim, Landkreis Hanau	731	Dienstbezirke der Weinkontrolleure	738
Organisation, örtliche und sachliche Zuständigkeit der Wasser- schutzpolizei	731	Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG	738
Der Hessische Minister der Finanzen		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Haftung von Landesbediensteten, die auf Dienstreisen in privateigenen Kraftfahrzeugen andere Landesbedienstete mitnehmen	732	Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung gekörter männlicher Tiere	738
Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. 3. 1966	732	Körgebühren	738
Verzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. 12. 1965; hier: An- schlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Ver- bände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes	733	Regierungspräsidenten	
Der Hessische Kultusminister		DARMSTADT	
Nebentätigkeit der Beamten an den wissenschaftlichen Hoch- schulen und an den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten	733	Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Offenbach/Main-Land- Ost in Klein-Auheim/M.	739
Errichtung der Evang.-luth. Kirchengemeinde Runzhausen	735	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Dauernheim, Land- kreis Büdingen	740
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt/M.- Sossenheim-West	735	Personalnachrichten	
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wohnstadt am Limes	736	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	740
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Eppertshausen	736	F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	740
Errichtung der Evangelischen Stephangemeinde Wiesbaden	736	J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	742
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Bernbach	736	Öffentlicher Anzeiger	743
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg	736	Genehmigung zur Einrichtung eines Linienverkehrs mit Kraft- fahrzeugen	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		von Weiskirchen nach Seligenstadt	748
Aufstufung der Gemeindestraße (Gartenstraße) und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3375 (Zingel- und Bach- straße) in der Ortslage Grävenwiesbach, Landkreis Usingen	737	von Schlüchtern nach Jossa	748
		innerhalb der Stadt Gießen	748
		Änderung der Satzung des Schulverbandes Schlitzerland in Schlitz	748

Die 5. Folge 1966 der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

498

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 28. 4. 1966 bis 12. 5. 1966

Erhältlich durch den Buchhandel
oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt
6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen
April 1966 — 21. Jahrgang — 4. Heft

Aus dem Inhalt:
Stationär behandelte Krankheiten
Die Bevölkerungszunahme seit der Vorkriegszeit
in den Landkreisen und kreisfreien Städten
Die regionale Verteilung der Ausländer 1965
Arbeitskräfteverhältnisse in der Landwirtschaft
Das Bauhauptgewerbe 1965
Der Anteil der Neubauwohnungen

Preis
DM
1,50

am Wohnungsbestand
nach Gemeindegrößenklassen
Hessischer Zahlenspiegel
Beilage: Hessische Kreiszahlen I/1966

Statistische Berichte

Preis
DM

B II 4 — j/65
Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1965 1,—
B II 5 — j/65
Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1965 1,—
C I 2 — j/66
Die Anbauabsichten im Erwerbsgemüsebau
in Hessen 1966 (Anbau auf dem Freiland zum Verkauf) —,50
C II 1 — m 4/66
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland
in Hessen Anfang April 1966
(Wachstumstand und Auswinterung) —,50

	Preis DM	Preis DM
C IV 5 — j/65 Die Weinbestände am 31. Dezember 1965 in Hessen	—,50	
F I 1 — m 3/66 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1966	1,—	
F II 10 — vj 4 u. j/65 Die Auftragsvergaben im Tiefbau in Hessen im 4. Vierteljahr 1965 und im Jahre 1965	—,50	
G I 1 — m 3/66 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im März 1966	—,50	
Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)	—,50	
G I 1 — m 3/66 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im März 1966	—,50	
G III 1 — m 2/66 Die Ausfuhr Hessens im Februar 1966	1,—	
G IV 3 — m 3/1966 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im März 1966	—,50	
		H I 1 — m 2/66 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1966
		H I 4 — m 2/66 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Februar 1966
		H II 1 — m 3/66 Die Binnenschifffahrt in Hessen im März 1966
		L I 2 — vj 4/65 Die Gemeindefinanzen in Hessen im 4. Vierteljahr 1965 (Vierteljahresstatistik)
		L II 1 — m 3/66 Landes- und Bundessteuern im März 1966 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen)
		Wiesbaden, 12. 5. 1966
		Hessisches Statistisches Landesamt Z 2 c 1 Az. 77 a 241/66 St.Anz. 22/1966 S. 729

499

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Kuratorium Unteilbares Deutschland,
Bonn, Remigiusstraße 1

Ich habe dem Kuratorium Unteilbares Deutschland, Bonn, Remigiusstraße 1, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungs-Verordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 12. bis 18. Juni 1966

ein Abzeichen „Brandenburger Tor“ zum Preis von 0,30 DM je Stück auf Straßen, Plätzen und in Gast- und Vergnügungstätten zu vertreiben sowie eine Hauslistensammlung durchzuführen.

Wiesbaden, 11. 5. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 52 — 21 f 04 — U 4/66
St.Anz. 22/1966 S. 730

500

Planstellenverhältnis der staatlichen Vollzugspolizei

Nachstehend gebe ich das bei der staatlichen Vollzugspolizei geltende Planstellenverhältnis bekannt, das nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten (EingrVO) vom 4. Mai 1966 (GVBl. I S. 117) auch für das Planstellenverhältnis der in dieser Vorschrift bezeichneten Dienstposten der kommunalen Schutz- und Kriminalpolizei maßgebend ist:

1. Schutzpolizei

Polizeihauptwachmeister	(Bes. Gr. A 6)	10 v.H.
Polizeimeister	(Bes. Gr. A 7)	45 v.H.
Polizeiobermeister	(Bes. Gr. A 8)	45 v.H.

2. Kriminalpolizei

Kriminalmeister	(Bes. Gr. A 7)	25 v.H.
Kriminalobermeister	(Bes. Gr. A 8)	50 v.H.
Kriminalhauptmeister	(Bes. Gr. A 8 a)	25 v.H.

Wiesbaden, 17. 5. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 8 g 02
St.Anz. 22/1966 S. 730

501

Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten (EingrVO) vom 4. Mai 1966 (GVBl. I S. 117)

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13 ist die Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten — EingrVO — vom 4. Mai 1966 verkündet worden. Sie ist mit Wirkung vom 1. März 1966 in Kraft getreten und hat die Verordnung über den Stellenplan und die Eingruppierung der Kommunalbeamten vom 1. November 1958 (GVBl. S. 161) aufgehoben.

Die EingrVO gilt für die Gemeinden und Landkreise sowie für die anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die meiner Aufsicht oder der Aufsicht einer mir nachgeordneten Behörde unterstehen.

Die Verordnung enthält

im Ersten Teil

grundlegende Bestimmungen über die Stellenpläne und eine Dienstpostenbewertung (§§ 1 bis 5),

im Zweiten Teil

Vorschriften über die höchstzulässige Eingruppierung der leitenden Kommunalbeamten, der kommunalen Polizeiverwalter, der Leiter der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (§§ 6 bis 13) und

im Dritten Teil

Vorschriften über Ausnahmeregelungen sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 14 bis 17).

Die Verordnung sieht eine Dienstpostenbewertung unter Beachtung der Grundsätze und Richtlinien einer Dienstpostenbewertung für die Landesbeamten vor. Diese Richtlinien sind im Staatsanzeiger 1966 Nr. 20 S. 670 veröffentlicht.

Für die kommunale Schutzpolizei der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 und die kommunale Kriminalpolizei der Besoldungsgruppen A 7 bis A 8 a gilt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 das Planstellenverhältnis der staatlichen Vollzugspolizei (StAnz. 1966 S. 730).

II.

Die Dienstpostenbewertung sollte zum Anlaß genommen werden, gleichzeitig Maßnahmen für eine gründliche Rationalisierung der Verwaltung zu ergreifen. Die sich auf alle wesentlichen Beamtenstellen erstreckende Dienstpostenbewertung bietet die Handhabe, den gesamten strukturellen Verwaltungsaufbau zu überprüfen, Gegebenenfalls sind Ämter und Dienstposten zusammenzufassen, Arbeitsbereiche aufzulösen oder zu vereinfachen und unter dem Gesichtspunkt sparsamer Haushaltsführung neu zu gliedern.

Aus den Stellenplänen und dem Ergebnis der Dienstpostenbewertung können Ansprüche nicht hergeleitet werden; § 21 Abs. 2 HBesG bleibt unberührt (§ 2 Abs. 3 EingrVO). Unbeschadet des Ergebnisses der Dienstpostenbewertung gelten für die Ernennung und Beförderung von Beamten ausschließlich das Hessische Beamtengesetz, die Laufbahnverordnungen und die einschlägigen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen. In diesem Zusammenhang weise ich besonders darauf hin, daß rückwirkende Ernennungen unzulässig, rückwirkende Einweisungen in eine Planstelle dagegen bis zu 3 Monaten möglich sind (§ 12 Abs. 3 HBG, § 34 HBesG). Ferner weise ich auf die Vorschriften des § 19 HBG über Anstellung und Beförderung hin.

III.

Die Verordnung enthält nur noch Vorschriften über die höchstzulässige Eingruppierung der leitenden Beamten der Gemeinden und Landkreise, nicht dagegen Vorschriften über die Stellenverhältnisse. Gleichwohl wird erwartet, daß die Kommunen auch weiterhin ein vernünftiges und gesundes

Verhältnis zwischen Eingangs- und Beförderungsstellen einhalten; die Dienstpostenbewertung gibt ihnen hierzu im Rahmen der Vorschriften des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung durchaus die Möglichkeit. Im übrigen bitte ich, das im öffentlichen Dienst waltende Sparsamkeitsprinzip bei allen personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Eingruppierungsverordnung zu beachten. Bekanntlich stellen die Personalausgaben in den meisten Kommunalhaushalten schon jetzt den weitaus größten Kostenfaktor dar. Die in der Verordnung eingeräumte Möglichkeit der höchstzulässigen Eingruppierung sollte daher nur dann ausgeschöpft werden, wenn dies sachlich vollauf gerechtfertigt und notwendig erscheint.

Die eingereichten Ausnahmeanträge, die sich auf § 15 Abs. 4 der Stellenplanverordnung vom 1. 11. 1958 beziehen und über die noch nicht entschieden ist, sehe ich — soweit sie sich im Rahmen der neuen Eingruppierungsverordnung halten — als erledigt an. Die übrigen Fälle reiche ich zurück, da sie aufgrund der neuen Verordnung und der Dienstpostenbewertung neu überprüft werden müssen. Ich weise darauf hin, daß Ausnahmegenehmigungen nach der neuen Verordnung nur in wirklichen Ausnahmefällen in Frage kommen können. Wiesbaden, 13. 5. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 2 — 8 g

StAnz. 22/1966 S. 730

502

Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Dörnigheim, Landkreis Hanau

Die Stadt Dörnigheim gehört nach amtlichen Feststellungen zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat des Landkreises Hanau als Paß- und Sichtvermerksbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Stadt Dörnigheim auf den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde in Dörnigheim übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. 12. 1964 — GVBl. S. 251 — in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO). Er ist als Paßbehörde zugleich zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Paßgesetzes im Sinne meines Runderlasses vom 6. 2. 1953 (StAnz. S. 154).

Wiesbaden, 10. 5. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 22/1966 S. 731

503

Organisation, örtliche und sachliche Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei

(1) Die der Wasserschutzpolizei obliegenden Aufgaben (§ 19 Abs. 1 PolOrgVO) werden von den in Abs. 2 bezeichneten Dienststellen (Wasserschutzpolizeidienststellen) wahrgenommen; § 3 Abs. 1 Satz 2 PolOrgVO bleibt unberührt.

(2) Dienststellen der Wasserschutzpolizei sind das Hessische Wasserschutzpolizeiamt (WSPA) in Wiesbaden-Kastel mit den Wasserschutzpolizeirevieren (WSPRev) in Frankfurt/M., Rüdeshcim, Gernsheim, Wiesbaden-Kastel, und den Wasserschutzpolizeistationen (WSPSt) in Edersee, Neckarsteinach, Kassel, Wetzlar.

(3) Der Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar unterstellt werden

1. die Wasserschutzpolizeistation in Neckarsteinach dem Wasserschutzpolizeirevier in Gernsheim,
2. die Wasserschutzpolizeistation in Wetzlar dem Wasserschutzpolizeirevier in Rüdeshcim.

(4) Die dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt nachgeordneten Wasserschutzpolizeidienststellen führen folgende Bezeichnungen:

1. Die Wasserschutzpolizeireviere

„Wasserschutzpolizeirevier
(Ortsbezeichnung des Dienstsitzes)“;

2. die Wasserschutzpolizeistationen

„Wasserschutzpolizeistation
(Ortsbezeichnung des Dienstsitzes)“.

(5) Zum Amtsbereich (§ 77 HSOG) des Hessischen Wasserschutzpolizeiamtes bestimme ich

1. die hessische Rheinstrecke von Strom-km 437,000 bis Strom-km 544,200,
2. den Altrhein Stockstadt-Erfelden,
3. den Ginsheimer Altrhein,
4. den Lampertheimer Altrhein,
5. die hessische Mainstrecke von Strom-km 0,000 bis Strom-km 77,200,
6. die hessische Neckarstrecke von Strom-km 36,350 bis Strom-km 52,790,
7. die hessische Lahnstrecke von Strom-km minus 11,075 bis Strom-km 80,720,
8. die hessische Fuldastrrecke von Strom-km 0,000 bis Strom-km 103,850,
9. die hessische Weserstrecke von Strom-km 4,580 bis Strom-km 45,640,
10. die hessische Werrastrrecke von Strom-km 10,390 bis Strom-km 78,050,
11. den Ederstausee,
12. den hessischen Teil des Diemelstausees.

Die der Wasserschutzpolizei des Landes Niedersachsen gemäß Staatsvertrag vom 7. November / 22. Dezember 1953 (GVBl. 1954 S. 75) übertragenen Befugnisse auf den im Hoheitsgebiet des Landes Hessen gelegenen Stromgebieten

- a) der hessischen Weserstrecke von Strom-km 4,580 bis Strom-km 45,640,
- b) der hessischen Fuldastrrecke von Strom-km 81,000 (Hafenbrücke Kassel) bis Strom-km 103,850

bleiben unberührt.

(6) Zu den in Abs. 5 bezeichneten Wasserstraßen und sonstigen Gewässern gehören auch

1. die mit diesen Wasserflächen unmittelbar verbundenen Häfen, Werft- und Kaianlagen, Umschlag- und Uferanlagen, Altarme und Baggerseen,
2. die auf oder an diesen Wasserflächen errichteten Wasserbauten, Schleusen- und Stauanlagen,
3. die auf diesen Wasserflächen verkehrenden oder liegenden Wasserfahrzeuge und schwimmenden Anlagen aller Art.

(7) Den in Abs. 2 bezeichneten Wasserschutzpolizeirevieren und Wasserschutzpolizeistationen werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen.

(8) Neben den in § 19 Abs. 1 PolOrgVO bezeichneten Aufgaben obliegen den Wasserschutzpolizeidienststellen in ihrem Dienstbezirk

1. die Schiffsfahndung und die Personenfahndung auf Schiffen,
2. die Verfolgung von Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten,
3. die Überwachung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Fahrgastschiffen, Fähren und Anlegestellen,
4. die Bergung und Ländung von Wasserleichen,
5. der Polizei-Warnfunk für die Binnenschifffahrt.

(9) In ihrem Zuständigkeitsbereich wirken die Wasserschutzpolizeidienststellen mit bei der Erledigung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf den Gebieten

1. der Strom-, Fähr- und Hafenpolizei,
2. der Wasser-, Jagd- und Fischereiaufsicht,
3. des Hochwasser- und Eiskatastrophenschutzes,
4. des Ausländer- und Paßwesens sowie des Schiffermeldewesens auf den Wasserfahrzeugen,
5. des Gesundheits- und Veterinärwesens sowie der Lebensmittelüberwachung auf den Wasserflächen,

soweit die hierfür zuständigen Behörden über eigene Vollzugsorgane nicht verfügen oder diese für die erforderlichen Vollzugshandlungen nicht ausreichen.

(10) Das Hessische Wasserschutzpolizeiamt regelt den Dienstbetrieb der ihm nachgeordneten Wasserschutzpolizeidienststellen durch Dienstanweisung, die meiner Genehmigung bedarf. Es hat mir stets rechtzeitig über wichtige Vorgänge aus seinem Zuständigkeitsbereich zu berichten.

(11) Die Personalstärke der Wasserschutzpolizei wird durch den Landeshaushaltsplan bestimmt; den Personaleinsatz regelt das Hessische Wasserschutzpolizeiamt.

(12) Geschäftsbedürfnisse, Einrichtungsgegenstände, Wasser-, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden den Wasserschutzpolizeidienststellen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen.

(13) Die Bestimmungen folgender Erlasse gelten mit den sich aus diesem Erlaß ergebenden Änderungen weiter:

1. Der Erlaß vom 26. April 1960 — III a 1 — 21 b 02 — 13 — (n.v.) betr. Einrichtung des WSP-Postens Lahn in Wetzlar,
2. der Erlaß vom 27. April 1960 — III d (1) — 21 i — (n.v.) betr. Den Wasserschutzpolizei-Posten Lahn in Wetzlar,
3. der Erlaß vom 14. Februar 1962 — III a 1 — 21 b 02 — 13 — (n.v.) betr. Organisation der Hessischen Wasserschutzpolizei; hier: Wasserschutzpolizeiposten Kassel und Edersee.

(14) Dieser Erlaß tritt am 1. Juni 1966 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. Der Erlaß vom 29. Januar 1949 — III/3a — 21 b 02 — (n.v.) betr. Die Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein — Main — Neckar in Niederwalluf/Rhg.,
2. der Erlaß vom 11. März 1950 — III/1 (a) — 21 b 02 — (n.v.) betr. Umorganisation der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein — Main — Neckar in Niederwalluf/Rhg.; hier: Wirtschaftliche Betreuung,
3. der Erlaß vom 17. April 1950 — III/1 (a) — 21 b 02 — (n.v.) betr. Umorganisation der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein — Main — Neckar in Niederwalluf/Rhg.,
4. der Erlaß vom 17. April 1950 — III/1 (a) — 21 b 02 — (n.v.) betr. Wirtschaftliche Betreuung der Einsatzleitung der Wasserschutzpolizei und der Wasserschutzpolizei Hessen,
5. der Erlaß vom 1. Februar 1952 (StAnz. S. 142) betr. Die Hessische Wasserschutzpolizei,

6. der Erlaß vom 22. Juni 1953 — III/1 a — 21 b 02 — 13 — (n.v.) betr. Einrichtung eines Wasserschutzpolizei-Postens in Hirschhorn/Neckar,

7. der Erlaß vom 16. Oktober 1953 — III/1 a — 21 b 02 — 13 — (n.v.) betr. Einrichtung eines Wasserschutzpolizei-Postens in Neckarsteinach, Kreis Bergstraße.

Wiesbaden, 11. 5. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 13 —
StAnz. 22/1966 S. 731

*

Anlage zum Erlaß HMDI vom 11. Mai 1966 — III A 11 — 21 b 02 13 —

Wasserschutzpolizei- dienststelle	Dienstbezirk
Wasserschutzpolizeirevier Gernsheim	hessische Rheinstrecke von Strom-km 437.000 bis Strom-km 481.200, Altrhein Stockstadt-Erfelden, Lamperthelmer Altrhein,
Wasserschutzpolizeistation Neckarsteinach	hessische Neckarstrecke von Strom-km 36.350 bis Strom-km 52.790
Wasserschutzpolizeirevier Wiesbaden-Kastel	hessische Rheinstrecke von Strom-km 481.200 bis Strom-km 513.000, hessische Mainstrecke von Strom-km 0.000 bis Strom-km 5.000, Ginsheimer Altrhein,
Wasserschutzpolizeirevier Rüdesheim/Rhein	hessische Rheinstrecke von Strom-km 513.000 bis Strom-km 544.200.
Wasserschutzpolizeistation Wetzlar	hessische Lahnstrecke von Strom-km minus 11.075 bis Strom-km 80.720, hessische Mainstrecke von Strom-km 5.000 bis Strom-km 77.200
Wasserschutzpolizeirevier Frankfurt/Main	Ederstausee und hessischer Teil des Diemelstausees,
Wasserschutzpolizeistation Edersee	hessische Fuldastrrecke von Strom-km 0.000 bis Strom-km 103.850, hessische Weserstrrecke von Strom-km 4.580 bis Strom-km 45.640, hessische Werrastrrecke von Strom-km 10.390 bis Strom-km 78.060.
Wasserschutzpolizeistation Kassel	

504

Der Hessische Minister der Finanzen

Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen und des Hessischen Ministers des Innern

Haftung von Landesbediensteten, die auf Dienstfahrten in privateigenen Kraftfahrzeugen andere Landesbedienstete mitnehmen

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten, mit den übrigen Ressorts und mit dem Landesrechnungshof wird folgendes bestimmt:

1. Soweit Landesbedienstete auf Dienstfahrten andere Landesbedienstete in ihrem eigenen Kraftfahrzeug mitnehmen und dabei mitgenommene Landesbedienstete zu Schaden kommen, verzichtet das Land Hessen gegenüber dem Mitnehmenden auf die Geltendmachung von etwaigen eigenen oder kraft Gesetzes oder sonstiger Bestimmungen auf das Land übergegangenen Schadenersatzansprüchen unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Mitnahme muß im dienstlichen Interesse erfolgen. Das dienstliche Interesse wird in der Regel schon dann zu bejahen sein, wenn für den Mitgenommenen gleichfalls eine Dienstreise genehmigt ist und die beiderseitigen Dienstreiseziele eine gemeinsame Fahrt nahelegen. Das gilt auch für gemeinsame Fahrten zur Teilnahme an Hochschulwochen und für sonstige Fahrten, die mindestens teilweise der dienstlichen oder staatswissenschaftlichen Ausbildung oder Fortbildung dienen.

Aber auch ohne die Anordnung von Dienstreisen kann das dienstliche Interesse gegeben sein wie z. B. bei Mitnahme zu entfernt gelegenen Einsatzstellen im Bereich der Straßenbau-, der Forst- und Landwirtschafts- oder der Vermessungsverwaltung.

b) Der Verzicht erfolgt nur insoweit, als der mitnehmende Landesbedienstete keinen Versicherungsschutz genießt.

c) Der Verzicht gilt nur bei leichter oder mittelschwerer Fahrlässigkeit, nicht auch in Fällen eindeutig schwerer, d. h. grober Fahrlässigkeit, sei es, daß durch eine solche der Unfall selbst, oder sei es, daß durch sie nur der Verlust des Versicherungsschutzes ausgelöst ist.

2. Die reisekostenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), die „Bestimmungen über die Entschädi-

gung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen“ in der Fassung vom 19. Oktober 1953 (StAnz. 1953 S. 1036) und der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 23. Juli 1958 betreffend „Änderung der Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen“ (StAnz. 1958 S. 929) bleiben unberührt.

Wiesbaden, 4. 5. 1966

Der Hessische Minister des Innern

I A 23 — 7r 06

Der Hessische Minister der Finanzen

0 1408 B — 5 — 024 — I A 4

StAnz. 22/1966 S. 735

505

Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966

Bezug: Mein Erlaß vom 20. April 1966 — P 2102 A — 88 — I B 3 — (StAnz. S. 583)

In Abschnitt B Unterabschnitt VIII Nr. 2 des Bezugserrlasses erhält der letzte Satz des Beispiels 1, folgende Fassung:

„Ergibt eine Grundvergütung von 640,— DM. Nach der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag am 1. Januar 1966 zustehende Grundvergütung 647,— DM. Vom 1. Januar 1966 an ist die höhere Grundvergütung zu zahlen.“

Ich bitte um handschriftliche Änderung und Ergänzung des Beispiels.

Gleichzeitig bitte ich, folgende Druckfehlerberichtigungen in der Veröffentlichung des Tarifvertrages im Staatsanzeiger Nr. 18 handschriftlich vorzunehmen:

a) Tarifvertrag vom 25. März 1966

Der Tarifvertrag ist für die Bundesrepublik Deutschland von Herrn Bundesminister des Innern Lücke unterschrieben. Auf Seite 589 ist daher die Unterschrift „gez. Lübcke“ durch „gez. Lücke“ zu ersetzen.

b) Anlage 4 (Vergütungsordnung — Anlage i a zum BAT) zum o. a. Tarifvertrag

1. In der Inhaltsübersicht ist in Teil II Buchst. A die Bezeichnung „Kochkartenwesen“ durch „Lochkartenwesen“ zu ersetzen.

2. In der Verg. Gr. IV b, Fallgruppe 14 ist in der zweiten Zeile das Wort „außerfürsorgerische“ durch „außenfürsorgerische“ zu ersetzen.
3. In der Verg. Gr. V b, Fallgruppe 5, zweite Zeile muß es anstatt „die Kassenrechnung stellen“ richtig „die Kassenrechnung erstellen“ heißen.
4. In der Verg. Gr. VI b, Fallgruppe 7, dritte Zeile ist das Wort „ihren“ durch „ihnen“ zu ersetzen.
5. In der Verg. Gr. VIII, Fallgruppe 1, erste Zeile muß es anstatt „schwieriger“ richtig „schwierigerer“ heißen.
6. In der Verg. Gr. VIII, Fallgruppe 6, vierte Zeile ist das Wort „Forschungspflege“, zu streichen.
7. In der Verg. Gr. IX b erhält das Merkmal der Fallgruppe 15 das Hinweiszeichen *.
8. In Teil IV Abschnitt A Unterabschnitt I ist in der Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 2, neunte Zeile das Wort „beschäftigten“ durch „beschäftigenden“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 12. 5. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A — 88 — I B 31
StAnz. 22/1966 S. 732

506

Vierzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. Dezember 1965;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Januar 1966 — P 2100 A — 471 — I B 31 — (StAnz. S. 170)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 28. April 1966 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — einen Anschlußtarifvertrag zum Vierzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 15. Dezember 1965 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1965 sehe ich ab.

Wiesbaden, 12. 5. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 27 — I B 31
StAnz. 22/1966 S. 733

507

Der Hessische Kultusminister

Nebentätigkeit der Beamten an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten

Bezug: 1. Meine Erlasse vom 30. 9. 1959 (Amtsbl. S. 377 — StAnz. S. 380), 5. 4. 1961 (Amtsbl. S. 201 — StAnz. S. 474), 18. 9. 1962 (Amtsbl. S. 571 — StAnz. S. 155), 26. 5. 1964 (Amtsbl. S. 405 — StAnz. S. 754), 30. 6. 1965 (Amtsbl. S. 472 — StAnz. S. 887).

2. §§ 78 bis 80 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 173), Nebentätigkeitsverordnung vom 12. 2. 1965 (GVBl. S. 41).

Zur Erläuterung und Ausführung der Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes über die Nebentätigkeit der Beamten, bestimme ich — die bisherigen vier Erlasse zusammenfassend — folgendes:

1. Zu § 79 Abs. 4 HBG — Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Die Genehmigung zur Übernahme von Nebentätigkeiten (Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen) ist nach § 79 Abs. 4 HBG mir vorbehalten. Diese Befugnis ist für einen Teil der Beamten und Angestellten nach dem Erlaß vom 18. 9. 1962 übertragen.

(2) Die Anträge sind mir vor der Übernahme auf dem Dienstweg, bei den Hochschulen über den Verwaltungsdirektor, Kurator oder Kanzler, einzureichen, bei Hochschullehrern (nach § 198 Abs. 1 HBG die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren und die Dozenten) auch über den Herrn Rektor bzw. Präsidenten des Rates.

Die nachgeordneten Dienststellen prüfen die Anträge, auch rechtlich, sorgfältig vor.

2. Zu § 78 Abs. 1 Satz 1 HBG

Keine Nebenämter im Sinne der Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten sind die akademischen Ämter des Rektors, des Prorektors und der Dekane.

3. Zu § 79 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HBG

(1) Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes sind genehmigungspflichtig, gleich, ob sie im Auftrag von Behörden, von juristischen Personen oder von Privaten ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Materialprüfungen und andere Untersuchungen, die ich durch ausdrückliche Anordnung zur Amtspflicht gemacht habe, vgl. zum Beispiel Ziff. 1 Abs. 1 und 2 und Ziff. 3 Abs. 3 meines Erlasses vom 21. 4. 1959 (Amtsblatt 1959, Seite 213).

(2) Ein Forschungsauftrag im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 2 HBG liegt — ungeachtet der jeweils gewählten Bezeichnung — vor, wenn das Thema und die Fragestellung vom Auftraggeber und nicht von Hochschullehrer selbst bestimmt werden. Davon zu unterscheiden sind Forschungsvorhaben, die der Hochschullehrer in Thema und Fragestellung nach eigener

Bestimmung, auf Grund eigener Initiative und um ihrer selbst willen betreibt. Ein solches Forschungsvorhaben ist auch dann keine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 2 HBG, wenn der Hochschullehrer dafür von anderer Seite — etwa von der Deutschen Forschungsgemeinschaft — eine unentgeltliche Zuwendung erhält, zivilrechtlich eine Schenkung und sei es unter Auflagen (§§ 516 und 525 des Bürgerlichen Gesetzbuches), wie z. B. in Abschnitt V des Merkblatts der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Anträge auf Sachbeihilfen.

(3) Genehmigungspflichtige Befundberichte sind gegeben, wenn sie auf Grund vorliegenden Materials (wie Krankengeschichte, Akten usw.) mit rein technischen Mitteln auf Grund einer Besichtigung, einfacher chemischer Reaktionen (z. B. die reine Feststellung von Alkohol im Blut) oder diagnostischer Untersuchungen erstattet werden können, im besonderen wenn es Untersuchungen sind, die üblicherweise von medizinisch-technischen Angestellten oder Laboranten gemacht werden. Sobald diagnostische Beurteilungen, wissenschaftliche Deduktionen und Schlußfolgerungen erforderlich sind, handelt es sich im Rechtssinn um ein Gutachten, das nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 HBG genehmigungsfrei ist, wenn es mit den Lehr- und Forschungsvorhaben des Hochschullehrers zusammenhängt.

(4) Unter dem Vorbehalt des Widerrufs — auch im Einzelfall — genehmige ich den Hochschullehrern (im Sinne des § 198 Abs. 1 HBG) allgemein:

die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen inländischer Auftraggeber, ausgenommen für Zwecke der Bundesverteidigung,
die Ausführung statischer Berechnungen

jeweils unter der Auflage, daß der einzelne Auftrag dem Verwaltungsdirektor, Kurator oder Kanzler der Hochschule angezeigt und berichtet wird, in welchem Umfange voraussichtlich Einrichtungen, Personal und Material der Hochschule im jeweiligen Fall beansprucht werden.

(5) Ebenso genehmige ich den Hochschullehrern der Rechtswissenschaft allgemein

das Auftreten als Strafverteidiger vor Gericht,
als Prozeßbevollmächtigter vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht.

(6) Befundberichte bestimmter Art können Hochschullehrern auf Antrag allgemein genehmigt werden (vgl. z. B. Ziff. 3 Abs. 1, 2 und 5 meines Erlasses vom 21. 4. 1959 — Amtsblatt, Seite 213).

Forschungs- und Entwicklungsaufträge für Zwecke der Bundesverteidigung bedürfen meiner Genehmigung im Einzelfall.

(7) Für Hochschullehrer (§ 198 HBG) der Fachrichtung Architektur (Baukunst), ist die Teilnahme an Wettbewerben als künstlerische Tätigkeit nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 HBG genehmigt.

gungsfrei. Ihnen genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs — auch im Einzelfall — allgemein

- die Teilnahme als Preisrichter an Preisgerichten,
- die künstlerische Beratung und
- die künstlerische Oberleitung bei Bauten

(vgl. § 19 Abs. 1 der Gebührenordnung für Architekten) sowie die Anfertigung von Entwürfen für Bauleitpläne unter der Auflage, daß sie dem Verwaltungsdirektor im Einzelfalle vorher anzeigen, wenn sie Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule beanspruchen. Alle übrigen Tätigkeiten als Architekt bedürfen meiner Genehmigung.

(8) Im übrigen ersuche ich die Hochschullehrer, das unter Nr. 10 Ausgeführte sinngemäß zu beachten.

4. Zu § 79 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HEG

Genehmigungspflichtig sind außerdem insbesondere:

1. die Lehrtätigkeit außerhalb des Hauptamtes,
2. die nebenamtliche Leitung von Prüfstellen,
3. die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit,
4. die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit,
5. die Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf, z. B. die Beratung,
6. die Nebentätigkeit an staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen, an Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, für Krankengymnastinnen oder Diätassistentinnen,
7. die nebenamtliche Leitung eines Medizinaluntersuchungsamtes,
8. die nebenamtliche ärztliche Tätigkeit in Gefangenenanstalten.

5. Zu § 79 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HBG

(1) Den Direktoren der Universitätskliniken genehmige ich als private Nebentätigkeit, Kranke der I. und II. Pflegekasse, sofern sie es besonders wünschen, persönlich zu behandeln und für die Behandlung ein besonderes Honorar zu fordern.

(2) Der Patient hat den Wunsch, von dem Direktor der Universitätsklinik persönlich behandelt zu werden, bei Aufnahme in die Klinik schriftlich zu erklären.

(3) Der Direktor der Klinik fordert das ärztliche Honorar selbst an, nicht unter der amtlichen Bezeichnung der Klinik oder durch deren Kassenverwaltung oder das Personal der Klinik. Die Gebührenordnung für die Universitätskliniken bleibt davon unberührt.

6.

(1) Den Klinikdirektoren ist die Ausübung freier Sprechstundenpraxis nur innerhalb der Klinik gestattet.

(2) Die Abhaltung von Sprechstunden in der Privatwohnung, die regelmäßige ärztliche Behandlung in einer anderen Klinik sowie die Unterhaltung einer eigenen Klinik sind unzulässig.

(3) Außerhalb der Klinik genehmige ich nur die Konsiliartätigkeit und die Nachbehandlung der Kranken, die der Klinikdirektor in der Universitätsklinik behandelt hat. Ich behalte mir vor, diese Tätigkeit zu beschränken, falls hierdurch die Amtspflichten des Klinikdirektors beeinträchtigt werden.

7.

Für die Direktoren der zahnärztlichen und der veterinärmedizinischen Institute und Kliniken gelten die Nr. 5 und 6 sinngemäß. Die Direktoren der Veterinärkliniken dürfen Tiere auch außerhalb der Veterinärkliniken privat behandeln, wenn dies die Tierbesitzer wünschen.

8. Zu § 80 Abs. 1 Nr. 2 HBG

(1) Nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 ist die schriftstellerische Tätigkeit genehmigungsfrei. Die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften einschließlich der Kunst- und Musikzeitschriften ist dagegen als verwaltende Tätigkeit genehmigungspflichtig. Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs genehmige ich allen Hochschullehrern (§ 198 Abs. 1 HBG) die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften ihres Fachgebietes.

(2) Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Nebentätigkeiten im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 gehören nicht die auf dem Auftrag eines anderen beruhenden, von dem Hochschullehrer nicht selbst bestimmten Tätigkeiten.

9. Zu § 80 Abs. 1 Nr. 3 HBG

(1) Lehrer an öffentlichen Hochschulen im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 3 sind im Bereich der wissenschaftlichen Beamten nur die im § 198 Abs. 1 HBG genannten Beamten, also nicht die Wissenschaftlichen Assistenten, auch nicht wenn sie

Privatdozenten sind, da der Privatdozent als solcher nicht im Beamtenverhältnis steht und der Wissenschaftliche Assistent als Beamter im Hauptamt nicht zur Lehre verpflichtet ist.

(2) Wissenschaftliche Institute und Anstalten sind nur diejenigen Einrichtungen, die nicht in die wissenschaftlichen Hochschulen eingegliedert sind, also

- das Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt/M.,
- das Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt/M.,
- und das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt/M.

10. Zu § 80 Abs. 1 Nr. 3 HBG

Die Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer (§ 198 Abs. 1 HBG) spielt auf zahlreichen Gebieten eine bedeutsame Rolle; sie kann für Lehre und Forschung von erheblichem Nutzen sein und sich hierfür günstig auswirken. Sie trägt dazu bei, eine enge Verbindung der Wissenschaft mit den Aufgaben und Fragen des praktischen Lebens zu erhalten und verhindert, daß die Wissenschaft von der Gestaltung und Lösung dieser praktischen Aufgaben ausgeschlossen wird. Überdies ist es im öffentlichen Interesse häufig erwünscht, daß hervorragende Vertreter der Wissenschaft Gutachten abgeben. Andererseits kann diese Betätigung, wenn sie im Übermaß ausgeübt wird, die Hochschullehrer ihren unmittelbaren Amtspflichten über Gebühr entziehen und sie damit Angriffen aussetzen, die für das Ansehen der wissenschaftlichen Hochschulen unerwünscht sind. Auch besteht die Gefahr, daß Gutachten von Hochschullehrern, die in gutem Glauben für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft abgegeben waren, u. a. in Werbeschriften in einer Weise verwertet werden, die als bedenklich erscheinen muß und nicht geeignet ist, das Vertrauen in die objektive wissenschaftliche Betätigung der Hochschullehrer zu stärken. Außerdem scheinen die Gegenstände eine Inanspruchnahme von Hochschullehrern als Gutachter nicht immer zu rechtfertigen. Es wird daher von allen Hochschullehrern erwartet, daß sie sich bei der Ausübung der Gutachtertätigkeit, insbesondere bei Prüfungen von Erzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft zurückhalten und diejenige Sorgfalt anwenden, die in ihrem eigenen Interesse wie auch für das Ansehen der wissenschaftlichen Hochschulen erforderlich ist.

11. Zu § 80 Abs. 1 Nr. 3 HBG

(1) Übernehmen beamtete Hochschullehrer (§ 198 Abs. 1 HBG) auf Ersuchen Dritter die Anfertigung von Gutachten über Fragen ihres Fachgebietes, so steht diese Tätigkeit, einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen, im Zusammenhang mit den Lehr- und Forschungsaufgaben und bedarf keiner Genehmigung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 HBG. Dabei handelt es sich um eine Nebentätigkeit — nicht um die Ausübung des Hauptamtes, also auch nicht um die Wahrnehmung von Amtspflichten — gleich, ob diese Gutachten von öffentlichen oder privaten Stellen, von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder von natürlichen Personen erbeten werden, oder ob das Ersuchen an das Institut (Klinik) des Hochschullehrers oder an die wissenschaftliche Hochschule gerichtet ist. Denn zum Hauptamt, zu den Amtspflichten der beamteten Hochschullehrer gehören die Lehre und die selbstbestimmte Forschung, nicht aber die Abgabe von Gutachten auf Ersuchen Dritter; weder Form noch Inhalt des Ersuchens Dritter können Umfang und Inhalt der Amtspflicht bestimmen.

(2) Hingegen gehört die Abgabe von Gutachten gegenüber Einrichtungen der eigenen Hochschule (z. B. Rektor, Senat, Fakultäten), gegenüber dem Kultusminister als oberster Dienstbehörde und in den vom Kultusminister bestimmten Fällen (vgl. z. B. meinen Erlaß vom 3. 3. 1965 — H 2 — 443/5 — 265 — ABL. S. 206) ebenso wie bei allen anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern im Dienste des Landes zu den Amtspflichten der beamteten Hochschullehrer.

(3) Der Zusammenhang der Gutachtertätigkeit mit den Lehr- und Forschungsaufgaben und damit die Befreiung von der Genehmigungspflicht sind immer anzunehmen:

bei einer Tätigkeit als Gerichtsarzt oder sonst als Sachverständiger vor den Gerichten,

bei der Tätigkeit als Prüfingenieur für Baustatik nach der Verordnung vom 22. 8. 1942 (RGBl. I S. 546),

bei Untersuchungen klinisch-diagnostischer Art, die diejenigen Inhaber von Lehrstühlen der Hygiene ausführen, die gleichzeitig Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern

sind; dies gilt jedoch nicht für die Untersuchungen, die zum amtlichen Aufgabenkreis der Medizinaluntersuchungsämter gehören (vgl. meine Erlasse vom 21. 4. 1959, ABl. S. 213 und vom 28. 1. 1965, ABl. S. 144).

(4) In den Fällen nach Abs. 1 ist es unzulässig, unter der amtlichen Bezeichnung des betreffenden Instituts oder der Klinik mit deren Briefbogen das Gutachten abzugeben oder das persönliche Honorar anzufordern oder dieses durch die Amtskasse einziehen zu lassen.

(5) Der beamtete Hochschullehrer muß in den Fällen nach Abs. 1 das Gutachten selbst erstellen oder wenigstens für die Arbeit seiner Hilfskräfte die volle Verantwortung übernehmen, d. h. er muß die Richtigkeit des festgelegten Sachverhalts, des Befundes sowie die wissenschaftlichen Schlußfolgerungen verantworten und dies im Gutachten durch seine eigenhändige Unterschrift zum Ausdruck bringen. Vermerke wie „gesehen“ oder „in meinem Auftrag von NN erstellt“ oder „... genehmige ich das von NN in meinem Auftrag erstellte Gutachten“ sind Anzeichen dafür, daß es sich nicht um ein Gutachten des Hochschullehrers selbst, sondern um das seines Mitarbeiters handelt. Dieser bedarf nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 HBG für die Erstattung von Gutachten meiner vorherigen Genehmigung, falls sie nicht bereits nach Nr. 13 Abs. 1 allgemein gegeben ist.

12. Zu § 81 Abs. 1 HBG

(1) Im Interesse der Heranbildung des Nachwuchses an befähigten Hochschullehrern genehmige ich, daß die Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure innerhalb der Arbeitszeit bei der Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer sowie bei der privaten Behandlung der Kranken der I. und II. Pflegeklasse in den Universitätskliniken mitwirken.

(2) Das Recht zur Liquidation steht den Wissenschaftlichen Assistenten (Oberassistenten, Oberärzten, Oberingenieuren) nicht zu, sondern allein den Instituts- oder Klinikdirektoren. Diesen gebe ich anheim, den Wissenschaftlichen Assistenten nach dem Maße ihrer Mitwirkung einen Teil des Honorars zu überlassen.

(3) Der Klinikdirektor kann für den Fall seiner Verhinderung bei Urlaub, Krankheit oder Ortsabwesenheit die Behandlung der Kranken der I. und II. Pflegeklasse, welche seine persönliche Behandlung wünschen, den Oberärzten unter der Bedingung übertragen, daß ihm ungeachtet des Absatzes 2 Satz 2 die Anforderung des Honorars allein vorbehalten bleibt.

(4) Für die Tätigkeit der Wissenschaftlichen Assistenten an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, Krankenpflegeschulen u. ä., gilt das unter Nr. 4 Gesagte entsprechend.

13. Zu § 79 Abs. 1 Nr. 2 HBG

(1) Den Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzten und Oberingenieuren wie den Akademischen Räten und Kustoden genehmige ich, wenn sie persönlich als Sachverständige von den Gerichten benannt wurden, die Ausübung dieser selbständigen Gutachtertätigkeit allgemein mit der Auflage, ungesäumt auf dem Dienstwege dem Verwaltungsdirektor, Kurator oder Kanzler zu berichten, ob und in welchem Umfange voraussichtlich Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule beansprucht werden.

(2) Falls es erwünscht ist, daß Wissenschaftliche Assistenten (Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure) und Akademische Räte (Kustoden) darüber hinaus selbständig in eigenem Namen Gutachten abgeben, bedarf es hierzu meiner vorherigen Genehmigung.

14. Zu § 81 Abs. 1 HBG

Über die Benutzung der Einrichtungen und des Materials der Hochschule sowie der Arbeitskraft anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes und über die Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts, insbesondere in den Fällen der Nrn. 3, 5 bis 7, 11 bis 13, ergeht ein besonderer Erlaß.

15.

Die entpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren bedürfen zur Ausübung von Nebentätigkeiten, die nach § 79 HBG genehmigungspflichtig sind, keiner Genehmigung.

16.

Die o.a. Erlasse vom 30. 9. 1959, 5. 4. 1961, 26. 5. 1964 und 30. 6. 1965 treten außer Kraft.

Der Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 7. 4. 1966

Der Hessische Kultusminister
H II 4 — 440/25 — 293
StAnz. 22/1966 S. 733

508

Errichtung der Evang.-luth. Kirchengemeinde Runzhausen

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Gladenbach hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in den Außenorten der Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladenbach, Erdhausen, Bellnhausen, Rachelshausen und Runzhausen, wohnenden Evangelischen werden aus der Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladenbach ausgegliedert und, soweit sie in Erdhausen wohnen, zu einer Evang.-luth. Kirchengemeinde Erdhausen, soweit sie in den übrigen Außenorten wohnen, zu einer Evang.-luth. Kirchengemeinde Runzhausen zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evang.-luth. Kirchengemeinden Erdhausen und Runzhausen werden mit der Evang.-luth. Kirchengemeinde Gladenbach pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Darmstadt, 4. 1. 1966

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 13. 5. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 15
StAnz. 22/1966 S. 735

509

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt/M.—Sossenheim-West

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Frankfurt (Main)-Höchst hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem im Osten von der Michael- und der Wiesfeldstraße und im Norden, Westen und Süden von der Gemarkungsgrenze von Frankfurt (Main)-Sossenheim begrenzten Gebiet wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Sossenheim ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Sossenheim-West zusammengeschlossen.

§ 2

Der verbleibenden Kirchengemeinde wird der Name „Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Main)—Sossenheim-Ost“ beigelegt.

§ 3

In der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Sossenheim-West wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Pfarrvikarstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Sossenheim wird aufgehoben.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Darmstadt, 4. 1. 1966

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 13. 5. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 15
StAnz. 22/1966 S. 735

510**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wohnstadt am Limes****Errichtungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Kronberg hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalbach-Niederhöchstädt, Dekanat Kronberg, in der Wohnstadt am Limes werden aus der genannten Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Wohnstadt am Limes zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Wohnstadt am Limes wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalbach-Niederhöchstädt pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Darmstadt, 29. 12. 1965

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 13. 5. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 15
StAnz. 22/1966 S. 736

511**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Eppertshausen****Errichtungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dreieich hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im Außenort Eppertshausen der Evangelischen Kirchengemeinde Urberach, Dekanat Dreieich, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Eppertshausen zusammengeschlossen:

§ 2

Die Kirchengemeinde Eppertshausen wird mit der Kirchengemeinde Urberach pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Darmstadt, 23. 12. 1965

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 13. 5. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 15
StAnz. 22/1966 S. 736

512**Errichtung der Evangelischen Stephanusgemeinde Wiesbaden****Errichtungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Wiesbaden-Stadt hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in den nachfolgend aufgeführten Straßen wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Ringkirchengemeinde Wiesbaden werden aus dieser ausgegliedert und zu einer Evangelischen Stephanusgemeinde zusammengeschlossen.

Bismarckring 24 — 44, Blücherplatz, Blücherstraße 1 — 45, 32 — 64, Blumenthalstraße, Dotzheimer Straße 67 bis Kurt-Schumacher-Ring, Elsässerplatz, Elsässer Straße, Gneisenaustraße 1 — 25, 2 — 24, Goebenstraße 25 — 37, 20 — 34, Klaren-

thaler Straße 7 bis Wellritzmühle, Klarenthaler Straße 12 bis Kurt-Schumacher-Ring, Lothringer Straße, Manteuffelstraße, Roonstraße 1 — 7, 2 — 12, Nettelbeckstraße 21 — 29, 2 — 40, Steinmetzstraße, verl. Westendstraße (von Lothringer Straße ab linke Seite), Wellritz (Distrikt), Wellritztal (Distrikt), Westendstraße (gerade Nrn.), Yorckstraße.

§ 2

In der Evangelischen Stephanusgemeinde Wiesbaden wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Darmstadt, 23. 12. 1965

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 13. 5. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 15
StAnz. 22/1966 S. 736

513**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Bermbach****Errichtungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Idstein hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im Außenort Bermbach der Evangelischen Kirchengemeinde Heftrich wohnenden Evangelischen werden aus dieser ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Bermbach zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Bermbach wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Heftrich pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Darmstadt, 4. 1. 1966

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 13. 5. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 15
StAnz. 22/1966 S. 736

514**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg****Errichtungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Kronberg hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im Außenort Schönberg der Evangelischen Kirchengemeinde Kronberg und östlich der Eisenbahnlinie, des Schönberger Feldes und der Ludwig-Sauer-Straße bis zur Höhe des Bahnhofs wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Kronberg ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg, Dekanat Kronberg, zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Schönberg wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Oberhöchstädt pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Darmstadt, 22. 12. 1965

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 13. 5. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 15
StAnz. 22/1966 S. 736

515

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstufung der Gemeindestraße (Gartenstraße) und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3375 (Zingel- und Bachstraße) in der Ortslage Grävenwiesbach, Landkreis Usingen, Reg.-Bez. Wiesbaden

1. Die in der Ortslage Grävenwiesbach, Landkreis Usingen, Reg.-Bez. Wiesbaden, gelegene Gemeindestraße (Gartenstraße) von km 0,003 (= km 36,225 der B 456) bis km 0,551 (= km 0,361 der L 3375) = 0,548 km verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1966 die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3375 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3375, bestehend aus der Zingel- und der Bachstraße, in der Ortslage Grävenwiesbach, von km 0,003 (= km 36,500 der B 456) bis km 0,358 (= 0,551 neu der L 3375) = 0,355 km, verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1966 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Grävenwiesbach über (§§ 41, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 5. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 22/1966 S. 737

516

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3389 neugebauten Straße sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3389 in den Gemarkungen Dohrenbach und Roßbach, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3389 in den Gemarkungen Dohrenbach und Roßbach, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße, von km 1,619 neu = alt bis km 2,293 neu (= km 2,427 alt) = 0,674 km, wird mit

Wirkung vom 1. Mai 1966 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3389 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3389, von km 1,619 alt = neu bis km 2,427 alt (= km 2,293 neu) = 0,808 km, hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 1,676 alt bis km 2,385 alt = 0,709 km, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht von km 1,676 alt bis km 1,995 alt = 0,319 km auf die Gemeinde Dohrenbach und von km 1,995 alt bis km 2,385 alt = 0,390 km, auf die Gemeinde Roßbach über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecken von km 1,619 alt = neu bis km 1,676 alt = 0,057 km und von km 2,385 alt bis km 2,427 alt (= km 2,293 neu) = 0,042 km werden mit Wirkung vom 1. Mai 1966 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 5. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 22/1966 S. 737

517

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Leiter der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt a. M., am 10. 2. 1961 für den Sachbearbeiter Dr. Wolfgang Bojunga bei der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt a. M. ausgestellte Dienstausweis Nr. 3 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt a. M., 10. 5. 1966

Der Leiter der Hessischen Landesstelle
für Ernährungswirtschaft

StAnz. 22/1966 S. 737

518

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An die
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. 10. 1965

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 10. 1965 (StAnz. S. 1365)

Nach Abschnitt V Abs. 2 Nr. 1 der Richtlinien erhalten einen durch orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Schwerkriegsbeschädigtenausweis II nur die in Abschnitt

I Nr. 2 genannten Beschädigten, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H. Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, wenn sie erheblich gehbehindert sind. Dies ist auf der Rückseite des Ausweises ausdrücklich vermerkt. Ich bin um Entscheidung der Frage gebeten worden, ob den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II mit orangefarbenem Flächenaufdruck auch diejenigen Schwerkriegsbeschädigten erhalten können, die zwar infolge der anerkannten Kriegsbeschädigung allein nicht erheblich gehbehindert, jedoch unter Berücksichtigung anderer

Schädigungen körperbehindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und erheblich gehbehindert sind, wenn ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 3 BSHG nicht übersteigt.

Ich nehme hierzu wie folgt Stellung:

Es ist zwar richtig, daß auch diese Schwerkriegsbeschädigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr — UnBefG — vom 27. 8. 1965 (BGBl. I S. 978) freifahrtberechtigt sind. Dennoch habe ich Bedenken, ihnen den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II mit orangefarbenem Flächenaufdruck auszustellen. Einmal steht die Vermischung der Berechtigungsvoraussetzungen nicht im Einklang mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 UnBefG, wonach Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H. nur dann unentgeltlich zu befördern sind, wenn ihre Gehbehinderung eine Folge der anerkannten Kriegsbeschädigung ist. Zum anderen würden diejenigen Schwerkriegsbeschädigten, deren Gehbehinderung nicht auf die anerkannte Kriegsbeschädigung zurückzuführen ist, unrechtmäßig in den Besitz eines Ausweises gelangen, der es ihnen ermöglicht, auch bei Eisenbahnfahrten eine Begleitperson ohne Entrichtung des Fahrpreises mitzunehmen, denn der Schwerkriegsbeschädigtenausweis II trägt das Merkzeichen „B“, nicht aber das Merkzeichen „BN“ (vgl. Nr. 4 meines Erlasses vom 26. 10. 1965).

Der vorgenannten Gruppe der Schwerkriegsbeschädigten ist daher zur Inanspruchnahme der Freifahrtvergünstigung im Nahverkehr der Ausweis für Schwerbehinderte mit orangefarbenem Flächenaufdruck auszustellen. Erforderlichenfalls kann an diesen Personenkreis aber auch der Schwerkriegsbeschädigtenausweis II ohne orangefarbenen Flächenaufdruck ausgegeben werden. Im Falle der Ausstellung von zwei Ausweisen an einen Beschädigten ist in den für beide Ausweisarten zu führenden Listen in der Spalte Bemerkungen ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Wiesbaden, 10. 2. 1966

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 4 — 51 p 0201

StAnz. 22/1966 S. 737

519

Kriegsopferfürsorge;

hier: Freilassung eines Teiles des während eines Ausbildungsabschnittes erzielten Einkommens bei Maßnahmen nach §§ 26 und 27 BVG

Bezug: Mein Erlaß vom 5. 9. 1961 (StAnz. S. 1105)

Nach §§ 18 Abs. 5 Satz 3, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 VO/KOF ist Beschädigten bzw. Waisen bei Maßnahmen nach §§ 26 und 27 BVG ein angemessener Teil des Verdienstes, den sie während eines Ausbildungsabschnittes unter Aufwendung besonderer Tatkraft erzielen, bei der Festsetzung der Leistung zu belassen. Die Höhe des freizulassenden Betrages richtet sich seither nach dem erzielten Einkommen und dem Maß der aufgewendeten Tatkraft. Das Einkommen war in der Regel nur

dann als unter Aufwendung besonderer Tatkraft erzielt anzusehen, wenn die Tätigkeit in der Freizeit neben der Ausbildung, nicht aber während der Ferien ausgeübt wurde. Die Einkünfte aus einer Tätigkeit während der Ferien zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten war jedoch nur auf die in diesem Zeitraum gewährte Leistung der Kriegsopferfürsorge anzurechnen (vgl. Abschnitt V Ziff. 14 meines Erlasses vom 5. 9. 1961).

Ich habe die Frage der Inanspruchnahme eines während der Ausbildung erzielten Einkommens, die im wesentlichen für eine Hochschulausbildung von Bedeutung ist, nochmals überprüft und bin der Auffassung, daß künftig von den während eines Semesters (Vorlesungsmonate und vorlesungsfreie Zeit) erzielten Einkünften bei der Bemessung der Leistungen nach §§ 26 und 27 BVG ein Betrag bis zu 600 DM freizulassen ist. Hierbei bleibt es den Trägern der Kriegsopferfürsorge überlassen, ob sie den Freibetrag pauschal für das Semester oder in monatlichen Teilbeträgen von 100 DM berücksichtigen. Eine Unterscheidung zwischen hochschulnaher Tätigkeit und sonstiger Tätigkeit in diesen Fällen ist dabei nicht mehr erforderlich.

Diese Regelung gilt auch entsprechend für Ausbildungen mit anderen Ausbildungsabschnitten.

Wiesbaden, 6. 5. 1966

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 4 — 51 h 0407

StAnz. 22/1966 S. 738

520

An die
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Dienstbezirke der Weinkontrolleure

Bezug: Mein Erlaß vom 15. Juni 1965 (StAnz. S. 804)

Als Ergänzung zu o.a. Erlaß gebe ich bekannt, daß der Kreis Wetzlar zum Dienstbezirk II der Weinkontrolleure (Weinkontrolleur ROI Veltes mit dienstlichem Wohnsitz in Geisenheim/Rhg.) gehört.

Wiesbaden, 26. 7. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 8 — 20 a 32 — 33 — 002 — Tgb.Nr. 764/65
StAnz. 22/1966 S. 738

521

Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG

In der Veröffentlichung StAnz. 20/1966 S. 681 muß im ersten Absatz der erste Satz mit folgenden Worten richtig abschließen:

„... vom Auszubildenden (nicht Ausbildenden) zu vertreten ist.“

StAnz. 22/1966 S. 738

522

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung gekörter männlicher Tiere

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten und des Hessischen Ministers des Innern vom 29. Juni 1953 (StAnz. S. 641)

Mit dem Inkrafttreten der neuen Hessischen Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 2. März 1965 (GVBl. I S. 45) ist der Runderlaß vom 29. Juni 1953 (StAnz. S. 641) über die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung gekörter männlicher Tiere gegenstandslos geworden und wird hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 5. 1966

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II A 3 - 82 a - 02 - 03 - 5401/66
StAnz. 22/1966 S. 738

523

Körgebühren

Bezug: Erlasse vom 31. 10. 1952 — I. II f/4808/52 (StAnz. S. 906 und 957) in der Fassung vom 27. 11. 1952 (StAnz. S. 957) und 8. 2. 1956 -- II f/82/a — 04 -- 05 — Tgb.Nr. 8348/56 (StAnz. S. 226)

Mit dem Inkrafttreten der neuen Hessischen Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 2. März 1965 (GVBl. I S. 45) sind die im Bezug aufgeführten Erlasse außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 28. 4. 1966

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II A 3 - 82 a - 02 - 03 - 5103/66
StAnz. 22/1966 S. 738

524 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Offenbach/Main-Land-Ost in Klein-Auheim/M.

Beschluss

Die Verbandsversammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Offenbach/Main — Land — Ost mit Sitz in Klein-Auheim hat als das nach § 6 der Verbandsatzung zuständige Beschlussorgan in der Verbandsversammlung vom 19. Okt. 1965 die Verbandsatzung des Zweckverbandes beschlossen. Nach § 11 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird diese Verbandsatzung wie folgt festgestellt:

SATZUNG des Müllabfuhr-Zweckverbandes Offenbach/Main-Land-Ost in Klein-Auheim/M.

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 19. Oktober 1965 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Verbandsmitglieder

1. Die nachstehend aufgeführten Gemeinden der Landkreise Offenbach und Hanau bilden einen Zweckverband nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes (ZVG) vom 7. 6. 1939 (RGBl. I Seite 979):

Klein-Auheim	} Landkreis Offenbach
Klein-Krotzenburg	
Kleinheim	
Großkrotzenburg	Landkreis Hanau

2. Weitere Gemeinden können dem Verband als Mitglieder beitreten.

§ 2 Aufgaben

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung in gemeinsamer Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder eine wirtschaftliche Müllbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden mittels Spezialfahrzeugen zu ermöglichen und laufend zu fördern.

Der Zweckverband hat des weiteren für die jederzeitige Erhaltung der Müllabfuhr-Einrichtungen in gebrauchsfähigem Zustande Sorge zu tragen.

Darüber hinaus soll der Zweckverband zeitentsprechende Verbesserungen und Erweiterungen der Einrichtungen vornehmen.

2. Dem Zweckverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er schließt die erforderlichen Verträge zum Zwecke der Einrichtung sowie Erhaltung und gegebenenfalls der Verbesserung der Müllabfuhr in den Mitgliedsgemeinden ab,

b) er sorgt für eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Verteilung, Instandsetzung und Unterbringung der zu beschaffenden Spezialfahrzeuge,

c) er führt die Verhandlungen mit außenstehenden Dritten und ist insbesondere um die angestrebte Anschaffung von geeigneten und genormten Müllgefäßen sowie um deren Instandhaltung und Ergänzung besorgt,

d) er berät die Verbandsmitglieder jeweils in allgemeinen Fragen der Müll- und Abfallverwertung.

3. Darüber hinaus kann der Zweckverband zeitentsprechende Verbesserungen und Erweiterungen der Einrichtungen auch hinsichtlich der Fäkalienbeseitigung vornehmen.

§ 3 Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt die Bezeichnung „Müllabfuhr-Zweckverband Offenbach/Main-Land-Ost“ (MZV-Ost).

2. Er hat seinen Sitz in Klein-Auheim/Main.

§ 4

Für die Geschäftsführung einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes sind die Grundsätze der gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden (§ 98 Abs. 2 HGO) maßgebend.

§ 5

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Geschäftsführung
 - a) Geschäftsführer
 - b) Kassenverwalter.

§ 6 Verbandsversammlung

1. Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung drei Stimmen, die durch drei Vertreter ausgeübt werden. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch die Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden. Für jeden gewählten Vertreter ist ein Ersatzmann zu wählen. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer der jeweiligen Wahlzeit der Gemeindevertretungen.

2. Die Verbandsversammlung wird vom Geschäftsführer im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Zweckverbandes unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung jeweils unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen.

3. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Zweckverbandes oder sein Stellvertreter.

4. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

5. Entfällt bei Wahlen auf keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dann sich etwa ergebender Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Versammlung mit einwöchiger Ladungsfrist einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; in der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.

7. Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse vollständig enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem von der Verbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied zuzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die unverzüglich vorzubringen sind, beschließt die Versammlung.

8. Der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unterliegen alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere die folgenden:

- a) Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder, des Geschäftsführers und seines Stellvertreters, sowie des Kassenverwalters und seines Stellvertreters,
- b) Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrats und des Geschäftsführers,
- c) Wahl der Rechnungsvorprüfer,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder unter Festsetzung der Aufnahmebedingungen und Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglicher Sachen,
- g) Übernahme von Verbindlichkeiten, insbesondere Aufnahme und Hergabe von Krediten, sowie Verteilung der Haftung dafür,
- h) Festsetzung der Gebührensätze für die Teilnahme an den Verbandseinrichtungen durch Erlaß einer Gebührenordnung,
- i) Einschränkungen oder Erweiterungen der Verbandseinrichtungen,
- j) Anschaffungen im Werte von je über 10 000,— DM,
- k) Festsetzung von Vergütungen für Verwaltungsrat und Geschäftsführung,
- l) Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung der Liquidatoren,
- m) Auseinandersetzung bei der Auflösung des Zweckverbandes.

9. Beschlüsse über folgende Verhandlungsgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen:

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung des Zweckverbandes.

10. Den Vertretern der Mitgliedsgemeinden steht als Mitgliedern der Verbandsversammlung eine laufende Vergütung aus der Zweckverbandskasse nicht zu. Sie erhalten für ihre Teilnahme an der Verbandsversammlung nach deren Beschluß Fahrkostensatz und Sitzungsgelder.

11. Die Verbandsversammlung kann ihrer Beschlussfassung weitere Angelegenheiten unterstellen.

§ 7 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. § 47 Abs. 1 HGO findet Anwendung.

2. Beamtete Mitglieder oder Mitglieder als Vertretung kommunaler Körperschaften scheidet mit Aufgabe ihrer Dienststellung oder beim Ausscheiden aus der Körperschaft aus dem Verwaltungsrat aus.

3. Scheidet ein Mitglied während seiner Wahlzeit aus, so bedarf es einer Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Verbandsversammlung. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

4. Der Vorsitz des Verwaltungsrats wird unter dem Vorsitz des dem Lebensalter nach ältesten Mitgliedes alljährlich im Anschluß an die Verbandsversammlung in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung vom Verwaltungsrat aus dessen Mitte gewählt. Wird das Amt des Vorsitzenden frei, so ist unverzüglich eine Neuwahl für dieses Amt vorzunehmen.

5. Der Verwaltungsrat wird durch schriftliche Einladung des Vorsitzers unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einberufen, in dringenden Fällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden, es genügt dann mündliche oder fernmündliche Einladung.

6. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, erschienen sind.

7. In eiligen Fällen können auf Betreiben des Vorsitzers Beschlüsse auch auf schriftlichem oder drahtlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

9. Außer den ihm gesetzlich vorbehaltenen Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats:

- a) Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsmitgliedern,
- b) Anstellung und Kündigung von Bediensteten,
- c) alle der nach § 6 Abs. 8 nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben.

10. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den Verwaltungsratsitzungen nach dem Beschluß der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Fahrkosten und ein Sitzungsgeld.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Verwaltungsrat für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festsetzt.

2. Dem Kassenverwalter obliegt die Kassenführung. Er ist verpflichtet, die Kassengeschäfte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Der Kassenverwalter unterliegt den Beschränkungen, die der Verwaltungsrat festlegt.

3. Die Vergütungen des Geschäftsführers und des Kassenverwalters richten sich nach den gemäß § 6 Abs. 8 k) dieser Satzung von der Verbandsversammlung zu fassenden dementsprechenden Beschlüssen.

§ 9 Deckung des Aufwandes

1. Der Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes ist nicht auf Erwerb gerichtet. Eine Ausschüttung von Gewinnen findet daher nicht statt.

2. Die Deckung des Aufwandes erfolgt

- aus der Erhebung von Gebühren gemäß § 6 Abs. 8 h
- aus den Erträgen des Vermögens des Zweckverbandes
- aus den von den Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Beschluß der Verbandsversammlung zu tragenden Umlagen bzw. Darlehen.
- aus einer Umlage des durch die Einnahmen aus a) bis c) nicht gedeckten Unkostenteils.

3. Eventuelle Überschüsse müssen dem Verband weiter zur Verfügung bleiben. Eine Aufteilung solcher Überschüsse auf die Mitgliedsgemeinden findet nicht statt.

§ 10 Beitritt neuer und Ausscheiden alter Verbandsmitglieder

1. Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Willenserklärung unter Anerkennung der vorliegenden Satzung. Die Aufnahme erfolgt endgültig in der dem Zeitpunkt der Beitrittserklärung folgenden Verbandsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

2. Der Austritt aus dem Zweckverband ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist per Einschreiben zum Schluß des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres gestattet.

3. Die Mitgliedschaft erstreckt sich zunächst grundsätzlich auf den Zeitraum von 15 Jahren, andernfalls erlischt sie nur im Fortfall des Zweckes oder mit einer evtl. Auflösung des Zweckverbandes. Bei Austritt eines oder mehrerer Mitglieder verpflichten sich die verbleibenden Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband nach den Bestimmungen dieser Satzung weiterzuführen. Die in Absatz 2 erwähnte einjährige Kündigungsfrist — zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres — greift erst mit Beendigung der ersten 15 Mitgliedsjahre Platz.

4. Der Ausschluß eines Verbandsmitgliedes kann wegen verbands-schädigenden Verhaltens mit 2/3 Stimmenmehrheit der Verbandsversammlung erfolgen.

§ 11

1. Eine Auflösung bzw. eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Zweckverbandes findet im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder nicht statt. Der Anteil eines jeden ausscheidenden Mitgliedes wächst vielmehr solchenfalls den übrigen Verbandsmitgliedern an. Von den Mitgliedern an den Zweckverband gewährte Darlehen bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Der Zweckverband kann sich nur bei ausgeglichenem Haushalt auflösen. Die Mitgliedsgemeinden haben zu einer erforderlichen Ausgleichung entsprechend ihrer Einwohnerzahl einmalige Beiträge zu leisten.

3. Im Falle der Liquidation des Zweckverbandes fällt das Eigentum anteilmäßig den Mitgliedsgemeinden zu. Über den Maßstab der Verteilung entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher

Stimmenmehrheit, wobei das Aufkommen der einzelnen Gemeinden am Verbandsvermögen maßgebend ist.

§ 12 Geschäftsjahr, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

2. Für die Wirtschaftsführung sind die Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens maßgebend.

3. Der Geschäftsführer und der Kassenverwalter haben in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer dem Verwaltungsrat vorzulegen.

4. Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Geschäftsführers und des Verwaltungsrats sowie über die Wahl der Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr.

5. Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Offenbach a. M. wahrgenommen.

§ 13

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen entsprechend der in den Satzungen über die öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Form.

§ 14

Die Satzung tritt am Tage nach der rechtskräftigen Veröffentlichung in den Mitgliedsgemeinden in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 12. Dezember 1957 außer Kraft.

Darmstadt, 29. 4. 1966

Der Regierungspräsident

I/2a — 3 u 02/01 — 45

StAnz. 22/1966 S. 739

525

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Dauernheim.

Landkreis Büdingen

Der Rindviehversicherungsverein Dauernheim, Landkreis Büdingen, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 24. 1. 1966 die Auflösung mit Wirkung vom gleichen Tage an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 5. 1966

Der Regierungspräsident

I/1 a — 39 i 02/01

StAnz. 22/1966 S. 740

526

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

d Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt:

zur Kriminalmeisterin a. Pr. Erika Schramm, Kriminalinspektion Wiesbaden (1. 4. 66);

entlassen:

Kriminalmeisterin a. Pr. Margarethe Hartmann, Kriminalinspektion Wiesbaden (30. 4. 66).

Wiesbaden, den 11. 5. 1966

Der Regierungspräsident

I 3 — (1) — 7 o

StAnz. 22/1966 S. 740

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Volksschulen

ernannt:

zu apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Lehramtsbewerber/innen Marie Schroth, Babenhausen (15. 12. 1965), Annemarie von Rappard, Zell (1. 3. 1966), Helga Maria Hanschke, Büdingen (4. 1. 1966), Hans Fitz, Herbstein (3. 3. 1966), Eva Graf, Lauterbach (1. 3. 1966), Brunhilde Graustein, Homberg (1. 3. 1966), Hans Erich Stohr, Rebgesheim (1. 3. 1966); Klaus Mohrhardt, Trösel (4. 1. 1966), Gisela Koschel, Geinsheim (15. 2. 1966); Wolfgang Kasper, Michelbach (16. 2. 1966), Ingrid Willms, Lampertheim (7. 1. 1966), Ortrun Göbel, Offenbach a. Main (7. 2. 1966), Edelgard Kosma, Stordorf (1. 3. 1966), Hans-

Joachim Lockl, Bad Vilbel (1. 4. 1966), Adalbert Muck, Wattenheim (7. 2. 1966), Emil Walter Schuster, Groß-Felda (3. 2. 1966), Elke Degenhardt, Schlitz (9. 3. 1966), Klaus Schulz, Hainhausen (15. 3. 1966), Marianne Zörb, Butzbach (1. 11. 1965), Eva Kostlivy, Lich (9. 2. 1966), Gerhard Volker, Rüsselheim-Haßloch (1. 3. 1966), Ulla Strasen, Jügesheim (15. 3. 1966), Jörg Fey, Gießen (4. 1. 1966), Albert Huppertz, Grünberg (4. 3. 1966), Marlies Eichler, Großen-Linden (24. 3. 1966), Horst Koch, Watzenhorn-Steinberg (21. 3. 1966), Helga Ebener, Steinheim (20. 12. 1965), Gisela Taubert, Bad Nauheim (14. 3. 1966), Doris Weber, Gedern (18. 3. 1966), Dietrich Fiebrandt, Lehrer i. A. Rüsselsheim-Königstädten (18. 4. 1966), Heidi Hess, ehem. apl. Lehrerin Offenbach a. Main (18. 4. 1966), Helmut Ulrich, Lehrer i. A. Gernsheim (20. 1. 1966), Heidrun Robra, früh. Hauptlehrerin z. A. Griesheim (4. 4. 1966);

zu apl. Fachlehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Lehramtsbewerberinnen: Astrid Thierbach, Darmstadt (29. 3. 1966), Evelin Günther Münster (1. 4. 1966), Margarete Auerwald, Rodheim (25. 3. 1966), Helga Rein, Hofheim (1. 4. 1966); Karin Engel, Langen (1. 4. 1966), Heike Hartenstein, Schotten (1. 4. 1966), Angela Franz, Ober-Ramstadt (1. 4. 1966), Elisabeth Wesemann, Rai-Breitenbach (18. 4. 1966), Hildegard Wolfrum, Lich (1. 4. 1966).

zu apl. Lehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die ehemaligen Lehrerinnen: Regina Spieß, Ober-Modau (1. 12. 1965), Isolde Wolf, Langen (9. 2. 1966), Edeltrud Neubauer, Darmstadt (3. 5. 1966);

zur außerplanmäßigen Realschullehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die ehem. apl. Realschullehrerin: Ilona Dietrich, Neu-Isenburg (18. 4. 1966);

zur **Lehrerin** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die apl. Lehrerin (BaP): Gertraude Lütter, Seligenstadt (10. 3. 1966);

zum/zur **Realschullehrer/in** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die ehem. Realschullehrerin: Roselies Büttner, Butzbach (23. 3. 1966);

der **Lehrer** (BaP): Detlef Korte, Bensheim (26. 3. 1966);

zum/zur **Sonderschullehrer/in** (—) Die Lehrerin (BL): Eleonore Sekker, Groß-Gerau (22. 10. 1965);

der **Lehrer** (BaL): Friedrich Wilhelm Bayerer, Altenstadt (24. 2. 1966);

zu apl. **Realschullehrern** (—) die apl. Lehrer (BaP): Curt Lißel, Butzbach (11. 3. 1966), Georg Werner Seip, Rai Breitenbach (27. 4. 1966);

zu/zur **Realschullehrer/in** (—) die Lehrer/in (BaL): Heinrich Präßler, Walldorf (23. 3. 1966), Kurt Horst Borger, Reinheim (14. 10. 1965), Richard Lind, Laubach (16. 3. 1966), Rudolf Heil, Höchst (25. 2. 1966), Maria Dobner, Kelsterbach (29. 3. 1966), Herbert Meyer, Lich (17. 2. 1966), Eberhart Bräuer, Griesheim (20. 1. 1966);

zum **Hauptlehrer** Lehrer (BaL): Heinz Drews, Friedberg-Fauerbach (18. 4. 1966);

zum/zur **Konrektor/in** (—) Die Lehrer/in (BaL): Heinz Berck, Dreieichenhain (29. 12. 1965), Gertrud Cornea, Darmstadt (21. 3. 1966);

zu **Volks- und Realschulkonrektoren** (—) die Realschullehrer (BaL): Günter Pablo Klein, Kelsterbach (22. 3. 1966), Alfred Weber, Groß-Gerau (16. 2. 1966), Anton Dreiseitel, Gernsheim (1. 4. 1966);

zum **Rektor** (—) als Leiter einer Sonderschule Sonderschullehrer (BaL): Heinrich Eglins, Gießen (8. 2. 1966);

zum **Volks- und Realschulrektor** (—) die Volks- und Realschulkonrektoren (BaL): Georg Reinhardt, Seeheim (27. 12. 1965), Heinz Scholz, Lich (28. 2. 1966);

zum **Rektor** (—) Hauptlehrer (BaL): Peter Anthes, Bauschheim (18. 2. 1966);

zum **Rektor** (—) als Ausbildungsleiter der Volks- und Realschulkonrektor (BaL): Karlheinz Platte, Heppenheim (31. 1. 1966);

der **Konrektor** (BaL): Manfred Welke, Groß-Gerau (14. 2. 1966);

der **Realschullehrer** (BaL): Dr. Ulrich Haufschuld, Darmstadt (27. 4. 1966);

der **Lehrer** (BaL): Herbert Schloßbauer, Dieburg (28. 3. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die Lehrer/innen (BaW): Helgard Franke, Lorsch (4. 2. 1966), Christa Gönner, Bad Vilbel (4. 3. 1966), Karlheinz Franz, Büdingen (15. 3. 1966), Wolfgang Wendel, Volkartshain (16. 3. 1966), Margarete Setzer, Braunshardt (16. 3. 1966), Walter Massier, Heimertshausen (10. 3. 1966), Elisabeth Mälzer, Griesheim (16. 3. 1966), Karin Osterwalder-Grund, Erzhäusen (16. 3. 1966), Josef Schmachtl, Lauterbach (16. 3. 1966), Wolfgang Dörmer, Gießen-Wieseck (16. 3. 1966), Willi Köppen, Ober-Schmitten (16. 3. 1966), Helene Lipensky, Griesheim (16. 3. 1966), Dorothea Gerhardt, Neu-Isenburg (11. 3. 1966), Helmut Lackner, Grebenau (17. 3. 1966), Helga Kampmann, Annerod (17. 3. 1966), Dieter Heil, Allendorf/Lumda (19. 3. 1966), Wolfgang Hascher, Bad Vilbel (22. 3. 1966), Klaus Hübner, Pfungstadt (9. 2. 1966), Sigrid Mitze, Griesheim (22. 3. 1966), Walter Vetter, Reichelsheim (19. 3. 1966), Walter Marweld, Biblis (22. 3. 1966), Siegfried Mey, Bernshausen (28. 3. 1966), Doris Rohn, Ober-Mörlen (29. 12. 1965), Heinz Picard, Obertshausen (25. 3. 1966), Heinrich Peter Rieth, Jügesheim (24. 3. 1966), Brigitte Pietsch, Rüsselsheim (26. 3. 1966), Helge Braunroth, Laubach (22. 3. 1966), Hans-Joachim Melcher, Rüsselsheim (26. 3. 1966), Marie Neun, Garbenteich (24. 3. 1966), Willi Ruppert, Raunheim (26. 3. 1966), Rotraud Zeiser, Offenbach a. M. (31. 3. 1966), Barbara Langer, Griesheim (1. 4. 1966), Maria Koch, Harheim (29. 3. 1966), Anna Marie Bernard, Laubach (2. 4. 1966), Lina Lo, Griesheim (20. 4. 1966), Maria Anna Münster, Friedberg (20. 4. 1966), Dorothea Börsch, Rüsselsheim (25. 3. 1966), Adolf Böhm, Ohmes (1. 4. 1966), Hans-Otto Kegel, Nieder-Weisel (21. 4. 1966), Hannah Reigies, Friedberg (20. 4. 1966),

Rudolf Eberl, Daubringen (28. 3. 1966), Eva-Maria Kroemer, Offenbach a. M. (23. 4. 1966), Werner Dechert, Lauterbach (20. 4. 1966), Gerda Brinckmann, Offenbach a. M. (20. 4. 1966), Ingrid Sandrock, Homberg (26. 3. 1966), Gudrun Lützwow, Offenbach a. M. (20. 4. 1966), Heinrich Bohn, Groß-Gumpen (28. 4. 1966), Maria Adamczyk, Darmstadt (28. 4. 1966), Ursula Knorr, Wölfersheim (26. 4. 1966), Ursula Oppermann, Fauerbach (16. 3. 1966), Ruth Leibnitz, Friedberg (3. 5. 1966), Heinrich Lautenbach, Bürstadt (22. 4. 1966), Rosemarie Rock, Darmstadt (26. 4. 1966), Gisela Heinemann, Ober-Bessingen (25. 2. 1966), Irmtraud Feick, Weiterstadt (4. 5. 1966);

die apl. Realschullehrer/in (BaW) Renate Jochum, Darmstadt (12. 3. 1966), Günter Rudolf Johann, Rüsselsheim (2. 2. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer/innen (BaP) Herbert Krautwurst, Offenbach/M. (28. 2. 1966), Reinhold Lang, Wahlen (1. 3. 1966), Günther Schydzick, Nieder-Florstadt (1. 2. 1966), Karl-Heinz Klocksin, Bannerod (9. 3. 1966), Herta List, Radmühl (9. 3. 1966), Wilfried Bernard, Laubach (16. 3. 1966), Margarete Haar, Assenheim (17. 3. 1966), Edith Zierentz, Offenbach a. M. (22. 3. 1966), Irene Hoffmann, Lampertheim (17. 8. 1965), Gerd Rosenstock, Ellenbach (21. 3. 1966), Alfons Pfeiffer, Jügesheim (24. 3. 1966), Carin Grambsch, Gronau (28. 1. 1966), Hans Eigelshemer Dorheim (5. 4. 1966), Margarete Marga von Gersum, Friedrichsdorf (23. 3. 1966), Hans Döpping, Salz (13. 4. 1966), Anna Dorothea Lacher, Offenbach a. M. (21. 4. 1966), Rolf Meißner, Offenbach a. Main (22. 4. 1966), Renate Freiesleben, Offenbach a. M. (19. 4. 1966), Elfriede Pohl, Stockheim (21. 4. 1966), Herbert Kohle, Wölfersheim (4. 5. 1966), Gerda Döpping, Freiensteinau (2. 5. 1966);

die Realschullehrer (BaP): Franz Tschiedel, Gernsheim (24. 3. 1966), Walter Kroemmelbein, Sprendlingen (19. 4. 1966); die Sonderschullehrerin (BaP): Ingrid Bröning, Gießen (31. 3. 1966);

in den Ruhestand versetzt

die Lehrer (BaL): Albert Gernandt, Heuchelheim, August Langner, Darmstadt, Heinrich Sevin, Darmstadt, Karl Rettinger, Offenbach/M., Erich Lerch, Ober-Roden, Adolf Meixner, Ober-Mörlen, Friedrich Kirschner, Darmstadt-Eberstadt, Georg Ahlheim, Balkhausen, Theodor Hotz, Gernsheim, Adam Ludwig, Ober-Ramstadt, Walter Laas, Offenbach a. M., Wilhelm Lack, Neu-Isenburg, Jakob Haas, Viernheim, Heinrich Marquard, Hofheim, Albin Hentsch, Wolf, Alfred Frühling, Klein-Auheim, Heinrich Feuerbach, Mühlheim-Dietesheim, Otto Schwarz, Heuchelheim, Wilhelm Ludwig, Vonhausen, Richard Matthes, Bensheim, Karl Hilbert, Kirch-Pohl-Göns, Jakob Heil, Hungen (sämtlich mit Ablauf des Monats März 1966);

die Lehrerinnen (BaL): Luise Roth, Darmstadt (mit Ablauf des Monats Sept. 1965), Lina Euler, Darmstadt, Josefa Guthier, Lämmerspiel, Bertha Dautermann, Steinbach, Apollonia Hartmann, Rüsselsheim, Luise Schmitt, Seligenstadt, Minna Stoll, Alsfeld, Henriette Steinmetz, Jügesheim, Karoline Eifert, Reichenbach, Elisabeth Weber, Weiten-Gesäß (sämtlich mit Ablauf des Monats März 1966);

die Realschullehrer/innen (BaL): Cäcilie Roos, Viernheim (mit Ablauf des Monats Okt. 1965), Wilhelm Hinkel, Lich, Helene Bergmann, Heppenheim, Josef Heinzinger, Steinheim, Ewald Neuhöfer, Bad Nauheim, Otto Häuser, Gießen (sämtlich mit Ablauf des Monats März 1966);

die Hauptlehrer (BaL): Friedrich Feick, Steinbach, Heinrich Lindenstruth, Langsdorf, Georg Mößer, Friedberg-Fauerbach (sämtlich mit Ablauf des Monats März 1966);

der **Rektor** als Leiter einer Sonderschule (BaL): Philipp Schäfer, Viernheim (mit Ablauf des Monats März 1966);

die **Rektoren** (BaL): Theobald Franz, Lampertheim, Ludwig Ackermann, Raunheim, Paul Melzer, Offenbach a. M. Heinrich Hilß, Darmstadt-Eberstadt (sämtlich mit Ablauf des Monats März 1966);

die **techn. Lehrerin** (BaL): Luise Großer, Gießen (mit Ablauf des Monats März 1966);

der **Konrektor** (BaL): Wilhelm Heil, Gernsheim (mit Ablauf des Monats März 1966);

die **Volks- und Realschulkonrektoren** (BaL): Heinrich Engel, Gießen, Valentin Hofmann, Bürstadt (beide mit Ablauf des Monats März 1966);

entlassen

die apl. Lehrerinnen (BaW): Uta Kropf, Langen (mit Ablauf des Monats März 1966), Eva Maria Priebe, Bad Vilbel (mit Ablauf des Monats Dez. 1965), Hannelore Hartmann, Leihgestern, Ingrid Fröhlich, Offenbach a. M., Monika Hahn, Gießen (mit Ablauf des Monats März 1966), Gudrun Jones, Sprendlingen (mit Ablauf des 15. 4. 1966), Anneliese Boller, Offenbach a. Main, Siglind Rammensee, Rüsselsheim, Veronika Maneth, Offenbach a. Main, Elisabeth Pitronik, Walldorf (mit Ablauf des Monats März 1966);

die apl. Lehrerinnen (BaP): Erika Beier, Trebur, Sigrid Fritz, Darmstadt, Elke Eckstein, Neu-Isenburg, Erdmute Schwarze, Jügesheim, Ursula Wurm, Neu-Isenburg, Gudrun Heymann, Wohnbach (mit Ablauf des Monats März 1966), Helmi Tauber, Darmstadt (mit Ablauf des Monats April 1966);

die Lehrerinnen (BaL): Barbara Hummel, Wixhausen (mit Ablauf des Monats Febr. 1966), Ursula Schodlok, Groß-Umstadt (mit Ablauf des Monats März 1966), Therese Lehner, Darmstadt (mit Ablauf des Monats April 1966);

die apl. Realschullehrerin (BaP): Renate Jochum, Darmstadt (mit Ablauf des Monats März 1966);

die Realschullehrerin (BaL): Rosemarie Pfister, Offenbach a. Main (mit Ablauf des Monats Mai 1966);

Berufs- und Berufsfachschulen

ernannt:

zu **Studienassessoren/innen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

die Assessoren/innen im Lehramt (BaW): Josef Höll, Michelstadt (10. 3. 1966), Horst Weisel, Gießen (10. 3. 1966), Gudrun Mönsemöller, Hausen (9. 3. 1966), Waltraud Schwarzbach, Gießen (23. 3. 1966), Berthold Schoenwald, Offenbach a. Main (14. 4. 1966), Herbert Reuter, Offenbach a. Main (6. 4. 1966), Ursula Theeck, Friedberg (18. 4. 1966), Georg Emig, Darmstadt (15. 4. 1966);

zu **Lehrwerkmeistern** zur Anstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

die Lehrwerkmeister im Angestelltenverhältnis: Georg Schneider, Groß-Gerau (3. 3. 1966), Adolf Spahn, Lauterbach (10. 3. 1966), Willi Dörr, Alsfeld (10. 3. 1966), Martin Molzahn, Rüsselsheim (10. 3. 1966), Heinz Hottes, Darmstadt (12. 4. 1966);

zum **Fachlehrer** zur Anstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

der Fachlehrer im Angestelltenverhältnis: Paul Flach, Lauterbach (12. 3. 1966);

zur **Jugendleiterin** zur Anstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Die Jugendleiterin im Angestelltenverhältnis: Ruth Hein, Friedberg (10. 3. 1966);

zu/zur **Studienrätin/rätin** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienassessoren/in (BaP): Hermann Wießner, Gießen (3. 3. 1966), Helga Zuleger, Gießen (25. 3. 1966), Wilfried Kniesel, Darmstadt (3. 3. 1966), Werner Hartwig, Hausen (11. 3. 1966);

der bisherige **Gewerbestudienassessor** (BaP): des Landes Nordrhein-Westfalen: Joachim Tschuk, Darmstadt (2. 12. 1965);

zum **Studienrat** zur Anstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe:

der **Fachklassenleiter** im Angestelltenverhältnis: Günter Hennig, Darmstadt (24. 3. 1966);

zum **Studienrat** (—)

der bisherige **Gewerbeoberlehrer** (BaL): des Landes Baden-Württemberg: Karl-Heinz Pelzel, Bensheim (1. 4. 1966);

zum **Oberstudienrat** (—)

die Studienräte (BaL): Josef Budil, Bensheim (26. 3. 1966), Dr. Hurt Hesse, Offenbach a. Main (28. 3. 1966);

zum **Oberschulrat** (—)

die **Oberregierungsschulräte** (BaL): Otto Möser, Darmstadt (31. 3. 1966), Heinrich Schwung, Darmstadt (31. 3. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

der **Fachlehrer** (BaP): Karl Emrich, Darmstadt (28. 3. 1966);

in den Ruhestand versetzt

der **Oberstudienrat** (BaL): Josef Budil, Bensheim (mit Ablauf des Monats März 1966);

der **Studienrat** (BaL): Karl Eisenhauer, Darmstadt (mit Ablauf des Monats März 1966);

die **Studienrätin** (BaL): Marie Koehler, Groß-Gerau (mit Ablauf des Monats März 1966);

die **Fachlehrerin** (BaL): Luise Fischer, Lampertheim (mit Ablauf des Monats März 1966);

entlassen

der **Assessor im Lehramt** (BaW): Johannes Brüggemann, Butzbach (mit Ablauf des Monats März 1966);

Der Regierungspräsident

II/1 a — 7 1 08 (1)

StAnz. 22/1966 S. 740

J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Forstverwaltung

ernannt

zu **Oberforstmeistern** die Forstmeister (BaL) Dr. Helmut Gusovius, FA Oedelsheim (25. 3. 66), Hans-Heinrich von Korn, FA Karlshafen (25. 3. 66), Wilhelm Neubarth, FA Rotenburg-West (25. 3. 66), Dr. Werner Stahl, FA Marburg-Süd (25. 3. 66), Wolfg. Wellmann, FA Rotenburg-Ost (25. 3. 66), Georg Wiskemann, FA Eiterhagen (25. 3. 66);

zu **Forstamtmännern** die Oberförster (BaL) Wilhelm Heiß, FA Hirschhorn (18. 4. 66), Joachim Holtz, FA Jesberg (4. 4. 66), Karl Jordans, FA Wetter-West (18. 4. 66), Hermann Müller, FA Konradsdorf (12. 4. 66);

zum **Oberförster Revierförster** (BaL) Alfred Tamm, FA Kassel (18. 4. 66);

zu **Revierförstern** (BaL) die Revierförster z. A. (BaP) Wolfgang Appel, FA Stryck (4. 4. 66), Hans Bertram, FA Bracht (4. 4. 66), Helmut Blau, FA Homberg/Erze (4. 4. 66), Hubert Friebertshäuser, FA Elbrighausen (4. 4. 66), Erhard Küllmer, FA Karlshafen (4. 4. 66), Wilh. Leonhäuser, FA Fulda-Süd (4. 4. 66), Fritz Mewes, FA Frankenberg (4. 4. 66), Friedr. Reuter, FA Roßberg (4. 4. 66);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Werner Böhn, FA Fulda-Nord (4. 4. 66), Heinz Friedrich, FA Marburg-Nord (4. 4. 66), Jürgen Gall, FA Bad Wildungen (4. 4. 66), Helmut Hoeppe, FA Naumburg (4. 4. 66), Walter Krause, FA Hess. Lichtenau (4. 4. 66), Helmut Feisel, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (4. 4. 66);

zum **Forstreferendar** Dipl.-Volkswirt Johannes-Heinrich Gonnermann, Bez. Darmstadt (15. 4. 66);

zum **Revierförsteranwärter** (BaW) Dietrich Pfannekuch, Bez. Wiesbaden (12. 4. 66);

in den **Ruhestand** getreten nach Erreichen der Altersgrenze

Forstoberamtmann (Fm. a. D.) Kurt Lopsien, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (mit dem Ende des Monats Mai 1966);

Oberförster Karl Kallenbach, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (mit Ende des Monats Mai 1966);

in den **Ruhestand** versetzt

Forstmeister Hellmut Haberkorn, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (mit Ablauf des Monats April 1966);

Oberförster Franz Mock, FA Oberkaufungen (mit Ablauf des Monats Mai 1966);

entlassen

Revierförsteranwärter Siegfried Wolff, Bezirk Wiesbaden (auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 22. 12. 1965).

Wiesbaden, 5. 5. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I B 2 — 70. 16. 03 — Tgb.-Nr. 686/66

StAnz. 22/1966 S. 742

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 30. Mai 1966

Nr. 22

Veröffentlichungen

1588

Verlust eines Dienstausweises

Nachstehender Dienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis ohne Nummer für Verw.-Oberinspektor Kurt Schäfer, geb. 9. 8. 1935, Offenbach (Main)-Bürgel, Kreuzstraße 7, Rechnungs- und Prüfungsamt der LVA Hessen, ausgestellt am 12. 4. 1965.
6 Frankfurt (Main), 20. 5. 1966

Landesversicherungsanstalt
Hessen
IV/405 Bo/W

Gerichtsangelegenheiten

1589

Aufgebote

3 F 1/66 — **Aufgebot:** Frau Dorothea Zaiontz, geb. Schiff, in Genf (Schweiz), 76. Rue de Montchoisy, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kirschbaum in Dillenburg, hat als Alleinerbin des am 15. 10. 1957 in Genf verstorbenen, zuletzt in Paris wohnhaft gewesenen Kaufmanns Max Schiff beantragt, folgende Urkunde aufzubielen:

Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Niederweidbach, Band 5, Blatt 184, in Abt. III, Nr. 3, für den Kaufmann Max Schiff in Gladenbach am 31. 12. 1930 eingetragene Grundschuld von 3500 Goldmark, mindestens aber 3500 Reichsmark nebst 12 % Zinsen.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 8. September 1966, um 12.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gießener Straße Nr. 27, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

3568 Gladenbach, 5. 5. 1966

Amtsgericht

1590

3 F 3/65 — **Aufgebot:** Die Eheleute: Steinbrucharbeiter Erhard Garth und Gretel, geb. Rehm, in Rachelshausen, vertreten durch Rechtsanwalt O. W. Schneider in Gladenbach, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubielen:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Rachelshausen, Band 4, Blatt 133, in Abt. III, Nr. 2, für den Schmied Gustav Garth, Ludwigs Sohn, in Oberscheld (Dillkreis), jetzt wohnhaft in Tringenstein, am 9. Januar 1942 eingetragene Restkaufgeldhypothek von 2500 Reichsmark nebst 3 % Zinsen.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebots-termin, am Donnerstag, dem 8. September 1966, um 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Straße Nr. 27, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären,

3568 Gladenbach, 11. 5. 1966

Amtsgericht

1591 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 280 — 20. Mai 1966: Die Eheleute: Maurer Lothar Feuring und Ingrid Maria Feuring, geb. Engelbach, in Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 5. Mai 1966 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben; dadurch ist Gütertrennung eingetreten.

3560 Biedenkopf, 18. 5. 1966

Amtsgericht

1592

Neueintragung

GR 85: Eheleute: Fliesenleger Heinrich, genannt Heinz Schmereim in Zwesten, Bachstraße 3, und Renate, geb. Weidemann, daselbst.

Durch Vertrag vom 11. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

3587 Borken (Bz. Kassel), 12. 5. 1966

Amtsgericht

1593

GR 1160 — 4. Mai 1966: Die Eheleute Manfred Urmann, Kraftfahrer, und Astrid, geb. Mylius, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 6. Januar 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1161 — 11. Mai 1966: Die Eheleute Friedrich Klaus Wunderlich, Maschinenschlosser, und Stefanie, geb. Hack, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 25. April 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1162 — 12. Mai 1966: Die Eheleute Heinrich Hofmann, Kraftfahrzeugmeister, und Rosa Luise, geb. Höhl, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 2. April 1966 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1163 — 12. Mai 1966: Die Eheleute Günter Alfred Schulz, Zahntechniker, und Anke, geb. Wittrock, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 18. April 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1164 — 16. Mai 1966: Die Eheleute Peter Fabinger, Revisor, und Heidemarie, geb. Kurth, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 25. April 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1165 — 16. Mai 1966: Die Eheleute Walter Möllentin, Elektroingenieur, und Hella, geb. Schaper, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 2. April 1966 den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1166 — 17. Mai 1966: Die Eheleute Erich Jacobi, Ingenieur, in Darmstadt, und Kerstin, geb. Knab, in Egelsbach, haben durch Vertrag vom 15. Februar 1966 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

61 Darmstadt, 20. 5. 1966

Amtsgericht

1594

41 GR 1013 — 12. 5. 1966: Textilingenieur Erich Marder und Anneliese, geb. Möskens in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 21. 4. 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 16. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

1595 Neueintragung

GR 264 A: Heinz Walter Bommersheim, Kaufmann, und Ilona Auguste Bommersheim, geb. Horst, beide in Sprendlingen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1966 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 17. 5. 1966

Amtsgericht

1596 Neueintragung

GR 266 A: Helmut Dornburg, Fliesenleger, und Elise Dornburg, geb. Elsinger, beide in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 13. April 1966 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 17. 5. 1966

Amtsgericht

1597 Neueintragung

GR 265 A: Heinz Messerschmidt, Kaufmann, und Irmgard Messerschmidt, geb. Dörr, Angestellte, beide in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 24. März 1966 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 17. 5. 1966

Amtsgericht

1598

GR 338 — 17. 5. 1966: Rörig, Horst, Kaufmann, in Limburg, und Margret, geb. Spürck.

Durch notariellen Vertrag vom 2. März 1966 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben.

625 Limburg (Lahn), 17. 5. 1966

Amtsgericht

1599

GR 153: Kaufmann Horst Helmut Ruppel und Inge Emmy Ruppel, geb. Breul, wohnhaft in Melsungen, Mühlenstraße 50.

Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 18. 5. 1966

Amtsgericht

1600 Neueintragung

GR 191 A: Klaus Albert Hofmann, Sparkassenangestellter, in Nidda, und Ingrid, geb. Schäfer.

Durch Vertrag vom 5. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 16. 5. 1966

Amtsgericht

1601

3 GR 130: Die Eheleute: Anstreicher Erwin Maage und Ute, geb. Kuchler aus Runkel (Lahn), haben durch Vertrag vom 7. April 1966 Gütertrennung vereinbart.

6251 Runkel (Lahn), 5. 5. 1966

Amtsgericht

1602 Neueintragung

Rü GR 177: Durch Ehevertrag vom 6. April 1966 haben die Eheleute: Karl-Heinz Schober, Metzgermeister, in Rüsselsheim, und Stana, geb. Marić, daselbst, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 13. 5. 1966

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

1603**Neueintragung**

5 GR 542: Eheleute Werner Sarges und Jeanne, geb. Schneider, in Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinnsgemeinschaft wird ausgeschlossen.

633 Wetzlar, 18. 5. 1966 **Amtsgericht**

1604

GR 2727 A — 26. 4. 1966: Bernbach, Wilhelm, Kaufm., Angestellter, und Ingrid Elise, geb. Leffler, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2728 A — 29. 4. 1966: Rothschild, Ludwig Jehuda, Kaufmann, und Ilse, geb. Meschede, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 7. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2729 A — 4. 5. 1966: Kleemann, Johannes, Speditionskaufmann, und Edith, geb. Nickecs, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 1. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2730 A — 12. 5. 1966: Glowka, Dieter Wilhelm, Kraftfahrer, und Lieselotte Johanna, geb. Bäck, Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2731 A — 17. 5. 1966: Steiger, Karl-Heinz, Verwaltungsangestellter, und Ursula, geb. Strobel, Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 11. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2732 A — 18. 5. 1966: Schuler, Heribert, Mietwagenfahrer, und Brigitte, geb. Borchert, Hausfrau und Mietwagenunternehmerin, Wiesbaden-Bierstadt.

Durch Ehevertrag vom 1. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2733 A — 18. 5. 1966: von Rothkirch und Panthen, Joachim Hans, Kaufmann, und Helga, geb. Schilde, Wiesbaden-Sonnenberg.

Durch Ehevertrag vom 21. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 18. 5. 1966 **Amtsgericht**

1605 Vereinsregister

VR 1119 — 18. Mai 1966: Skiclub Darmstadt-Odenwald 1902 e.V.; Sitz: Darmstadt.

VR 1120 — 18. Mai 1966: Studentenwerk der Ingenieurschulen für Bauwesen und Maschinenwesen in Darmstadt; Sitz: Darmstadt.

61 Darmstadt, 20. 5. 1966 **Amtsgericht**

1606**Neueintragung**

VR 77 — 23. März 1966: „Liederkrantz 1844 Fürth (Odw.)“ in Fürth (Odw.).

6149 Fürth (Odw.), 23. 3. 1966 **Amtsgericht**

1607

VR 40: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Tiefgefriergemeinschaft Kesselbach, mit dem Sitz in Kesselbach (Krs. Gießen).

Die Satzung ist am 14. 4. 1966 errichtet worden. Vorsitzender: Wilhelm Wagner, Rechner: Hermann Höchst, beide wohnhaft in Kesselbach.

631 Grünberg (Oderhessen), 12. 5. 1966 **Amtsgericht**

1608

VR 46 — 29. 4. 1966: Schützenverein Trendelburg 1870 e.V., Trendelburg.

3522 Karlshafen, 28. 4. 1966 **Amtsgericht**

1609

VR 1001 — 25. 4. 1966: Spielverein 06 Kassel-R; Sitz Kassel.

VR 1002 — 28. 4. 1966: Verein zur Förderung des Pestalozzi-Heimes; Sitz Kassel.

VR 1003 — 4. 5. 1966: Turn- und Spielgemeinschaft 1891 Elgershausen; Sitz Elgershausen.

VR 1004 — 4. 5. 1966: Sportschützenverein 1927 — Baunatal; Sitz Baunatal, Landkreis Kassel.

VR 233 — 28. 4. 1966: Unterstützungskasse für die Angestellten der Eisenbahnspar- und Darlehnskasse eGmbH. in Kassel; Sitz Kassel.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1954 ist der Verein aufgelöst.

VR 237 — 28. 4. 1966: Familienverein der Linie Campf der Freiherren von Dalwigk zu Lichtenfels; Sitz Kassel.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Kassel vom 14. März 1966 ist dem Verein gem. § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

Der Verein ist erloschen.
35 Kassel, 16. 5. 1966 **Amtsgericht**

1610 Neueintragung

VR 164 — 12. 5. 1966: Sportschützenverein Adorf 1925 e.V.; Sitz: Adorf.

354 Korbach, 20. 5. 1966 **Amtsgericht**

1611 Neueintragung

VR 37 — 20. Mai 1966: FC Germania 07 Ortenberg.

6474 Ortenberg (Oberh.), 20. 5. 1966 **Amtsgericht**

1612 Neueintragung

VR 138 — 16. 5. 1966: Gesangverein „Liederkrantz“ 1892; Sitz: Lorch am Rhein.

622 Rüdeshelm (Rhein), 16. 5. 1966 **Amtsgericht**

1613**Neueintragungen**

3 VR 121: Kneipp-Verein Witzenhausen in Witzenhausen.

343 Witzenhausen, 5. 4. 1966 **Amtsgericht**

3 VR 122: Evangelischer Missionsdienst „Die Wegbereiter“, Großalmerode.

343 Witzenhausen, 4. 4. 1966 **Amtsgericht**

1614 Vergleiche — Konkurse

61 N 78/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Hermann Silvester Merseburger, wohnhaft in Ober-Ramstadt, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 1. September 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418.

In diesem Termin soll Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke (Kirchentagsplatte) erfolgen.

61 Darmstadt, 18. 5. 1966 **Amtsgericht, Abt. 61**

1615**Beschluß**

VN 1/66 — Vergleichsverfahren: Der Ernst Ludwig Fäth, Steinmetzmeister, Dieburg, Groß-Umstädter Straße, hat durch einen am 13. Mai 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

611 Dieburg, 14. 5. 1966 **Amtsgericht**

1616**Beschluß**

81 N 44/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Edgar Mazur Gesellschaft für gesundheitstechnische Anlagen mbH., Frankfurt (Main), Burgstraße 82, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 20. 5. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

1617

81 N 240/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MERCO Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klimatechnik, Frankfurt (Main), Sontraer Straße 17, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 1. Juli 1966, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 16. 5. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

1618**Beschluß**

81 N 305/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Italtexil Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Eysseneckstraße 35, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 20. 5. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

1619**Beschluß**

81 N 35/66: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. April 1965 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Wolfgangstraße 93/I, wohnhaft gewesenen Witwe Josepha Schwob, geb. Beck, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 20. 5. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

1620

81 N 141/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 27. 5. 1964 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Niddastraße 63, wohnhaft gewesenen Cornelius Anton Badorff, früheren Alleininhabers der Firma Anton Badorff, Frankfurt (Main), Niddastraße 63, ist Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, zum Konkursverwalter gewählt worden, §§ 80, 81 KO.

6 Frankfurt (Main), 20. 5. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

1621**Beschluß**

81 N 458/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 1. 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Günthersburgallee 93, wohnhaft gewesenen Fabrikanten Reinhold Hoffmann wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 1. Juli 1966, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 450,— DM; Auslagen 20,90 DM.

6 Frankfurt (Main), 16. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

1622**Beschluß**

81 N 299/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Wolfgang Reimsbach, Inhaber eines Friseurgeschäfts, Frankfurt (Main), Holbeinstraße 63, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 8. Juli 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 550,— DM; Auslagen 70,30 DM.

6 Frankfurt (Main), 16. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

1623**Beschluß**

81 N 61/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Spanner Baumaschinen GmbH., Frankfurt (Main) - Niederrad, Hahnstraße Nr. 48, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 12. August 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 13. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

1624

81 N 458/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Fabrikanten Reinhold Hoffmann, wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Günthersburgallee 93, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen DM 2062,76 zur Verfügung. Von diesem Betrag gehen noch die Kosten des Verfahrens ab. Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Forderungen mit DM 7562,12.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) offen.

6 Frankfurt (Main), 20. 5. 1966

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1625

81 N 299/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wolfgang Reimsbach, Frankfurt (Main), Holbeinstraße 63, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür stehen DM 2139,58 zur Verfügung. Von diesem Betrag gehen noch die Kosten des Verfahrens ab. Zu be-

rücksichtigen sind Vorrechtsforderungen 1/1 DM 3060,23, 1/2 DM 1744,20, 1/3 DM 441,15, 1/4 DM 20,45 und nichtbevorrechtigte Forderungen mit DM 1969,70.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) offen.

6 Frankfurt (Main), 20. 5. 1966

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1626

5 N 5/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Witwe Wilhelmine Möller, geb. Rothaus, Fulda, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 700,— DM. Zu berücksichtigen sind 3297,— DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fulda. Aktz. 5 N 5/64, niedergelegt.

64 Fulda, 15. 5. 1966

Der Konkursverwalter:
Appelius,
Rechtsanwalt

1627

N 3/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Jesberger Polstermöbel-Werkstätten, Inhaber Waldemar Oehm in Jesberg, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 26 359,02 DM, von der noch Gerichts- und Veröffentlichungskosten, sowie Auslagen und Honorar des Konkursverwalters und Vergütungen für die Gläubigerausschußmitglieder abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 1 282 258,72 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Borken (Bez. Kassel), unter Aktenzeichen N 3/60, offen.

3538 Homberg (Bez. Kassel), 20. 5. 1966

Der Konkursverwalter:
Dr. Herbert Dowie
Rechtsanwalt

1628**Beschluß**

N 7/66: 1. In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Reiser und Koch oHG., Straßen- und Tiefbau, Hauptniederlassung in Korbach (Waldeck), Iiterstraße 28, Zweigniederlassung Frankenberg (Eder), Siegerner Straße 22, eingetragen im Handelsregister von Korbach HRA 325, vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Robert Reiser und Kaufmann Georg Koch.

a) Der Antrag der Schuldnerin auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird abgelehnt.

b) Über das Vermögen der Schuldnerin wird das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt W. Ruckert, Korbach.

354 Korbach, 5. 5. 1966

2. In Ergänzung des Beschlusses vom 5. 5. 1966 über die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1966 beim Amtsgericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung am 16. Juni 1966, um 9.00 Uhr, und Prüfungstermin am 7. Juli 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. Juni 1966.

354 Korbach, 17. 5. 1966

Amtsgericht

1629

7 N 21/54: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „FAPRA“, Fabrikation praktischer Lederwaren Krahn & Co., Offenbach (Main), Waldstraße 27, ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt. Schlußtermin gemäß § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen ist auf Mittwoch, den 22. Juni 1966, um 10.30 Uhr, Zimmer Nr. 40, anberaumt. Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer Nr. 33, offen.

Die Vorrechtsgläubiger der Klasse I mit Forderungen von 5697,— DM haben eine Abschlagszahlung von 50% erhalten. Zur Schlußverteilung stehen 2 236,94 DM, was für diese Gläubiger eine Schlußquote von 38,3% ergibt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 1300,— DM, Auslagen 100,— DM.

605 Offenbach (Main), 11. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

1630

N 1/62a: In der Veröffentlichung St.-Anz. Nr. 20, Seite 687, Nr. 1469, muß es richtig heißen: „Im Konkursverfahren der Firma Esto - Kostüme, Alfred Böttcher KG., Ronshausen...“.

6442 Rotenburg (Fulda), 20. 5. 1966

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1631

4 K 2/65 u. 17/65: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 114, Blatt 4884, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1107/2, Gartenland, Darmstädter Straße 34, Größe 4,80 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1107/3, Gartenland, Darmstädter Straße 34, Größe 3,05 Ar,

sollen am 24. August 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hermann Schütt in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 13. 5. 1966 **Amtsgericht**

1632

K 19/65: Das im Grundbuch von Rohrbach, Band 10, Blatt 535, eingetragene und in der Gemarkung Rohrbach gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 4, Größe 4,33 Ar,

soll am 24. August 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Wilhelm Sauer III., Rohrbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 165,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 11. 5. 1966 **Amtsgericht**

1633

K 7/66: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 31, Blatt 1560, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Eppertshausen, Flur 9, Flurstück 269/13, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 9, Größe 9,95 Ar,

soll am Freitag, dem 22. 7. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Febr. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Erich Prager, Metallschleifer, Eppertshausen; b) dessen Ehefrau Berta Prager, geb. Wüst, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 13. 5. 1966 **Amtsgericht**

1634

8 K 37, 56/65, 3/66: Das im Grundbuch von Hirzenhain (Dillkreis), Band 39, Blatt 1365, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 10, Flurstück 1/2, Ackerland, auf dem Grubenstrauch, 1. Gew., Größe 22,25 Ar,

soll am 17. August 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tiefbauunternehmer Günter Jung in Hirzenhain (Dillkreis).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 12. 5. 1966 **Amtsgericht**

1635

84 K 99/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kriftel, Band 75, Blatt 2120, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 25, Flurstück 564/1, Hof- und Gebäudefläche, Drosselweg 2, Größe 4,38 Ar,

am 22. September 1966, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Aquisiteur Lothar Helmut Otto Wigand, zu 2/3; b) Inge Sussi Katharina Wigand, geb. von den Driesch, zu 1/3, beide in Kriftel (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 76 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 12. 5. 1966 **Amtsgericht, Abt. 84**

1636

Beschluß

K 18/65: Das im Grundbuch von Horbach, Band 24, Blatt 578, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Horbach, Flur 17, Flurstück 131, Hof- und Gebäudefläche, Johannes Schneiders, Dorfacker, Größe 6,63 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Juli 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Rudolf, genannt Rudi, Schneider, Horbach, und Inge Schneider, geb. Lesser, Horbach, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 23. 5. 1966 **Amtsgericht**

1637

2 K 6/65: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 39, Blatt 2244, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 11, Flurstück 76/5, Hof- und Gebäudefläche (Schätzwert: 43 000,— DM),

soll am Donnerstag, dem 14. Juli 1966, vorm. um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Draut, geb. Meister, Gernsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 18. 5. 1966 **Amtsgericht**

1638

2 K 1/66: Die im Grundbuch von Hofgeismar, Band 46, Blatt 2266, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Hofgeismar, Flur 12, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstraße, Haus Nr. 3, Größe 1,39 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Hofgeismar, Flur 11, Flurstück 86, Garten, Die Worth, Größe 2,95 Ar.

sollen am 1. August 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Febr. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Petra Haardt, geb. am 13. 7. 1955, in Hofgeismar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 16. 5. 1966 **Amtsgericht**

1639

K 2/63 u. K 1/65: Mit Zustimmung sämtlicher Gläubiger wird der auf den 10. Mai 1966 anberaumte Versteigerungstermin verlegt auf Dienstag, den 30. August 1966, um 14.00 Uhr.

6128 Höchst (Odw.), 10. 5. 1966 **Amtsgericht**

1640

K 3/65: Die ideale Miteigentums hälft im Grundbuch von Niederjosbach, Band 12, Blatt 401, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederjosbach, Flur 6, Flurstück 3/4, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 23, Größe 1,20 Ar,

soll am 15. Juli 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus), Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ursula Wieschalla, geb. Schurr, in Niederjosbach (Taunus).

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2000,— DM.

627 Idstein (Taunus), 17. 5. 1966 **Amtsgericht**

1641

Beschluß

7 K 20/65: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 58, Blatt 3566, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur V, Flurstück 690/13, Hof- und Gebäudefläche, Krimhildenstraße 14, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur V, Flurstück 690/14, Hofraum, daselbst, Größe 1,15 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 27. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Martin Münzenberger II., in Lampertheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 28 300,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 12. 5. 1966 **Amtsgericht**

1642

K 8/65: Das im Grundbuch von Langenselbold, Blatt 4357 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 72, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Hinserdorfstraße 5, Größe 2,58 Ar, soll am 28. Juli 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Steinweg 13, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Herta Grigat, geb. Lösche, Langenselbold, Hinserdorfstraße 5.

Der Wert des Grundstücks gem. § 74a Abs. 5 ZVG ist durch Beschluß vom 30. 8. 1965 auf 97 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 12. 5. 1966

Amtsgericht

1643

3 K 13/65, 15/65, 2/66: Die im Grundbuch von Presberg, Band 11, Blatt 446a, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 331, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 1, Größe 2,26 Ar,

Presberg, Band 10, Blatt 411:

lfd. Nr. 32, Flur 1, Flurstück 34, Ackerland, am Tal, Größe 4,65 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 1, Flurstück 35, Gartenland, Heuweg, Größe 11,22 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 11, Flurstück 96, Grünland, am oberen Tal, Größe 4,50 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 11, Flurstück 98, Grünland, am oberen Tal, Größe 9,66 Ar,

sollen am 29. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm (Rhein), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 24. 11. 1965, b) 22. 9. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) der Dentist Reinhard Kirstein, in Presberg; b) Ehefrau Helene Kirstein, geb. Perscheid, in Presberg (Rheingau).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm (Rhein), 17. 5. 1966

Amtsgericht

1644

3 K 7/66: Das im Grundbuch von Aulhausen, Band 17, Blatt 723, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Aulhausen, Flur 14, Flurstück 128/45, Bauplatz, Fichtenkopf, Größe 5,00 Ar,

soll am 15. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm (Rh.), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Sturm, Josef, Schneidermeister, geb. 11. 1. 1908, Aulhausen (Rheingau), zu 1/4 Anteil; b) Sturm, Agnes, geb. Gaida, Ehefrau des a), geb. 19. 4. 1914, Aulhausen (Rheingau), zu 1/4 Anteil; c) Gaida, Dorothea, Verwaltungsangestellte, geb. 3. 2. 1902, Aulhausen (Rheingau), zu 1/4 Anteil; d) Gaida, Anastasia, ledig, Frankfurt-Unterliederbach, zu 1/4 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm (Rh.), 16. 5. 1966

Amtsgericht

1645

3 K 9/66: Die im Grundbuch von Lorch, Band 15, Blatt 598, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 9, Gemarkung Lorch, Flur 21, Flurstück 66/43, Lieg.-B. 1118, Acker, Bobositt, Größe 13,64 Ar, Ödland, daselbst, Größe 13,65 Ar,

Nr. 16, Gemarkung Lorch, Flur 80, Flurst. 25, Wiese, in der Tiefenbach, Größe 3,04 Ar,

Nr. 17, Gemarkung Lorch, Flur 82, Flurst. 167, Weingarten, Wispergrund, Größe 4,05 Ar,

Nr. 18, Gemarkung Lorch, Flur 82, Flurst. 218, Gartenland, Am Schauerweg, Größe 1,74 Ar,

Nr. 19, Gemarkung Lorch, Flur 86, Flurst. 268, Weingarten, Flur, Größe 5,00 Ar,

sollen am 22. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm (Rheing.), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Winzer Rudolf Jehn in Lorch (Rheing.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm (Rh.), 13. 5. 1966

Amtsgericht

1646

K 1/65: Die im Grundbuch von Hohenzell (Krs. Schlüchtern), Amtsgerichts-Bezirk Steinau, Band 18, Blatt 677, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Hohenzell,

Nr. 1—G, 7/6, Hof- und Gebäudefläche, am Aspe, Haus-Nr. 95, Größe 8,00 Ar,

Nr. 2—G, zu 7/7, Bauplatz, am Aspe (mit Doppelgarage bebaut), Größe 7,07 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Steinau durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erhard Brandt, Hohenzell.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Festgesetzter Schätzwert: 152 128,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 16. 5. 1966

Amtsgericht

1647

Beschluß

1 K 9/65: Jeweils beide ideellen Hälften der im Grundbuch von Eschbach des Amtsgerichts Usingen, Band 33, Blatt 1189, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Eschbach, Flur 1, Flurst. 11, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße, Größe 15,08 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Eschbach, Flur 4, Flst. 143, Hof- und Gebäudefläche, ober der Eichelgaß, Größe 5,87 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Eschbach, Flur 4, Flst. 168, Ackerland, ober der Eichelgaß, Größe 62,62 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur, jetzt Landwirt, Gustav Wirth in Eschbach, und dessen Ehefrau Käthe Wirth, geb. Kügel in Eschbach, — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 15, Flur 1, Flst. 11 (Hf.) auf 54 000,— DM; lfd. Nr. 16, Flur 4, Flst. 143 (Hf.) auf 35 000,— DM; lfd. Nr. 17, Flur 4, Flst. 168 (A.) auf 6200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 16. 5. 1966

Amtsgericht

1648

K 21/64: Die unter der vorbezeichneten Veröffentlichung StAnz. Nr. 21 v. 23. 5. 1966, Seite 723, Ort- und Datumszeile muß richtig lauten:

629 Weilburg, 5. 5. 1966

Amtsgericht

NACHTRÄGE

1649

N 1/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Zimmermeisters Konrad Heinrich Itzenhäuser in Schwarzenborn (Kreis Ziegenhain), Oberaulaer Straße 173; Inhaber der im Handelsregister zu Neukirchen HRA 39 eingetragenen Firma Heinrich Itzenhäuser, Sägewerk-Holzverarbeitung-Holzhandlung und Fuhrunternehmen, Schwarzenborn (Kreis Ziegenhain), wird heute am 20. Mai 1966, um 15.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner seine Zahlung eingestellt hat und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. jur. Herbert Dowie, 3588 Homberg (Bez. Kassel), Elisabethweg 8.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1966 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 24. Juni 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Neukirchen (Krs. Ziegenhain), Kurhessenstraße Nr. 30, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 5.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juni 1966 anzeigen.

3579 Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 20. 5. 66

Amtsgericht

1650

51 K 75/65: Das im Grundbuch von Harleshäusen, Band 35, Blatt 905, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshäusen, Flur 13, Flurstück 48/2, Lieg.-B. 797, Hof- und Gebäudefläche, Eschebergstraße 44, Größe 11,34 Ar,

soll am 21. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Bauunternehmer Wilhelm Schuchardt, b) dessen Ehefrau Elisabeth Schuchardt, geb. Ranft, beide in Kassel-Harleshäusen, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 23. 5. 1966

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1651

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Weiskirchen nach Seligenstadt.

Dem Verkehrsunternehmen Andreas Bonifer & Sohn oHG., Offenbach (Main)-Bieber, Seligenstädter Straße 129, wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG vom 21. 3. 1961 [BGBl. I S. 241] die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Weiskirchen nach Seligenstadt über Hainhausen — Jügesheim — Dudenhofen mit Haltestellen in den Orten: Weiskirchen, Hainhausen, Jügesheim, Dudenhofen, Seligenstadt bis zum 31. Januar 1974 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Magistrats der Stadt Offenbach (Main).

61 Darmstadt, 17. 5. 1966

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (15)

1652

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Unternehmen Stadtwerke Gießen — Abt. Nahverkehr — Gießen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Gießen bis zum 31. Mai 1974 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 9. 5. 1966

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (10)

1653

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Schlüchtern nach Jossa.

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion — Kassel wurde auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Schlüchtern nach Jossa über Elm — Herolz — Vollmerz — Sannerz — Sterbfritz — Mottgers — Altengronau auf die Dauer von 8 Jahren (bis 31. Mai 1974) erteilt.

62 Wiesbaden, 10. 5. 1966

Der Regierungspräsident
III 4b — 2 — Az.: 66 f 02

1654

Änderung der Satzung des Schulverbandes Schlitzerland in Schlitz, Kreis Lauterbach (Hessen)

Die gemäß § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in der heute gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) am 28. 1. 1963 beschlossene Satzung des Schulverbandes Schlitzerland wird hiermit auf Grund des Beschlusses der Versammlung des Schulverbandes Schlitzerland vom 20. April 1966 wie folgt geändert:

ARTIKEL I

§ 1

(1) Die nachstehend genannten Gemeinden (Verbandsmitglieder) Schlitz vom 1. Schuljahr ab; Bernshausen, Hutzdorf, Oberwegfurth, Pfordt, Rimbach, Sandlofs, Unterschwarz, Unterwegfurth, Ullershausen, Willofs jeweils vom 5. Schuljahr ab; Fraurombach, Hartershausen, Niederstoll, Utzhausen jeweils vom 7. Schuljahr ab; Hemmen, Queck jeweils vom 9. Schuljahr ab bilden einen Schulverband gemäß § 12 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87). Weitere Gemeinden und weitere Klassen können in den Schulverband aufgenommen werden unter Beteiligung an den entstandenen und durch die Aufnahme entstehenden Kosten.

§ 6

(1) Die Versammlung besteht aus 32 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf die Stadt

Schlitz die Hälfte und auf alle übrigen Gemeinden je ein Vertreter.

§ 22

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch Bekanntmachung im „Schlitzer Bote“.

ARTIKEL II

Artikel I tritt am 1. 1. 1966 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 (1), 6 (1) und 22 (1) und (2) der Satzung vom 28. 1. 1963 außer Kraft.

6407 Schlitz, 20. 4. 1966

Der Verbandsvorstand
Bielefeld
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen

1655

Darmstadt: Die Bauleistungen für: A) Unterführungsbauwerk Hambach K 73, B) Unterführungsbauwerk der alten Lorscher Straße K 73a, C) Unterführungsbauwerk Feldweg K 74a bei Heppenheim, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

zu A)		zu B)	
400 qm	Spundwände	4000	Pumpenstunden
4000	Pumpenstunden	1100 cbm	Aushub
2100 cbm	Aushub	300 cbm	Kieseinbau
500 cbm	Kieseinbau	500 cbm	Stahlbeton
300 cbm	Stahlbeton	30 t	Betonstahl
19 t	Stahl		

zu C)

3500	Pumpenstunden
300 cbm	Aushub
300 cbm	Kieseinbau
400 cbm	Stahlbeton
25 t	Betonstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeiten zu A), B) und C) Bauende 15. 3. 1967.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 3. 6. 1966 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von zu A) 25,—, zu B) 25,— DM, zu C) 25,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 6. 7. 1966 — zu A) um 11.00 Uhr — zu B) um 11.30 Uhr — zu C) um 12.00 Uhr — Sitzungszimmer (Nr. 323 24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19 21. Zuschlags- und Bindefrist: 20. 7. 1966.

61 Darmstadt, 18. 5. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1656

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Verlegung der Landesstr. Nr. 3157 am Ortseingang Hausen (Krs. Ziegenhain), von km 1,160 — 2,030 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 7 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 6 000 t	Basaltmaterial, K. 0/35 für die Frostschuttschicht
ca. 6 000 qm	bituminöser Unterbau, 210 kg/qm
ca. 6 000 qm	Asphaltbinder, K. 0/18, 84 kg/qm
ca. 6 000 qm	Asphaltbeton, K. 0/8, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 100 Werktag

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 8. 6. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 22. 6. 1966 um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 1 Monat.

643 Bad Hersfeld, 24. 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

1657

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung einer Gefahrenstelle in der Ortsdurchfahrt Immichenhain, Kreis Ziegenhain, im Zuge der Landesstr. Nr. 3340, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 500 cbm Bodenauskofern
- ca. 500 t Basaltmaterial für Frostschuttschicht 0/35 (30 cm dick)
- ca. 1 000 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
- ca. 950 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (90 kg/qm)
- ca. 950 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (60 kg/qm) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 3. 6. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 5,— für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin 14. 6. 1966, um 10.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 18. 5. 1966 Hessisches Straßenbauamt

1658

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Niedergude Kreis Rotenburg/F. im Zuge der Landesstr. Nr. 3304 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2 500 cbm Erdbewegung
- ca. 900 cbm Kies 0/30 für Frostschuttschicht (15 cm dick)
- ca. 1 200 cbm Basaltmaterial 0/35 für Frostschuttschicht (15 cm dick)
- ca. 4 000 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
- ca. 3 800 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (90 kg/qm)
- ca. 3 800 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (80 kg/qm) und sonstige Nebenarbeiten sowie Gemeindefarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 3. 6. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 10,— für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin 14. 6. 1966, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 18. 5. 1966 Hessisches Straßenbauamt

1659

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Ausbau der Ortslage Thalau im Zuge der K 71, km 0,015—0,265 vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 200 cbm Erdbewegung
- 2 100 t Basaltmaterial zu liefern und einzubauen
- 1 600 qm Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 190 kg/qm herzustellen
- 1 600 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 84 kg/qm herzustellen
- 1 600 qm splittr. Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 60 kg/qm
- 1 350 qm Gehwege herzustellen
- 600 lfd. m Hochbordsteine und Rinnenpflaster zu versetzen und sonstige Nebenarbeiten wie Verlegen von Durchlässen, Herstellen von Schächten, Versetzen von Zäunen und Einfriedigungen usw.

Bauzeit: Die Bauarbeiten sollen etwa Mitte Juli 1966 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt 3 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. Juni 1966, um 10.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 20. Juli 1966.

64 Fulda, 20. 5. 1966 Hessisches Straßenbauamt

1660

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 132, Wembach bis Kreisgrenze, km 20.225—km 21.310 und der Kreisstraße 133, Wembach bis K 132, km 4.613 bis km 4.724 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 7 500 cbm Erdabtrag
- ca. 2 000 cbm Frostschuttkies
- ca. 3 700 t Mineralbeton
- ca. 7 600 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- ca. 2 300 lfd. m Tiefbordsteine und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 6. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 132 u. K. 133 Wembach bis Kreisgrenze“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 6. 1966 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 21. 6. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 17. 5. 1966 Hessisches Straßenbauamt

1661

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße 3 zwischen Lollar u. Kreisgrenze von Str. km 8,660 bis 10,560 sollen vergeben werden.

u. a.:

- 7 000 cbm Mutterboden abtragen
- 24 000 cbm Erdbewegung
- 21 000 t Frostschuttschicht 0/55 (30 cm dick)
- 13 000 t Schotterunterbau 35/75 (25 cm dick)
- 15 000 qm Asphalttragschicht 0/45 (6 cm dick)
- 19 000 qm Asphaltbinder 0/18 (100 kg/qm)
- 19 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (70 kg/qm)
- 2 100 cbm Beton B 225 (Stützmauer)
- 1 500 qm Verblendung
- 1 300 lfd. m Betonhochbordsteine
- 3 200 lfd. m Tiefbordsteine

Bauzeit: 320 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 31. 5. 1966 in doppelter Ausfertigung gegen Kostenerstattung von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 39312 unter Stichwort „B 3 Lollar — Kreisgrenze“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 16. Juni 1966, um 11.00 Uhr. Sitzungszimmer des Bauamtes. Zuschlags- und Bindefrist 1. August 1966.

63 Gießen, 23. 5. 1966 Hessisches Straßenbauamt

1662

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 23. Mai 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 1 301 319 — Albert Otto Weigel, Frankfurt, AHI-Lager, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 23. 5. 1966 Stadtparkasse Kassel Der Vorstand

1663

I. Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1) Ruth Ehrhardt, Stadt Allendorf, Donaust. 4, das Sparkassenbuch Nr. 1461 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Stadt Allendorf/Herrenwald, ausgestellt auf den Namen Beate Ehrhardt, Stadt Allendorf, Donaust. 4; 2) Rechtsanwalt und Notar Alfons Binner, Weener (Ems), Noderstr. 27 das Sparkassenbuch Nr. 52 708 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf den Namen Theodor Sluyter, Marburg (Lahn), Haspelstr. 12.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

355 Marburg (Lahn), 12. 5. 1966

KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)
Der Vorstand

II. Durch Beschluß vom 12. Mai 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 28 801 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), lautend auf Margarete Lemmer, Marburg (Lahn), Schwanallee 14, für kraftlos erklärt worden.

355 Marburg (Lahn), 12. 5. 1966

KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)
Der Vorstand

1664

I. Aufgebot von Sparkassenbüchern: Nachstehend aufgeführte Personen haben die Kraftloserklärung der nachfolgend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

Hauptstelle Friedberg: Kto.-Nr. 37 119 Heinrich Koch, Melbach, Haingraben 4, Kto.-Nr. 18 349 Frieda Stock, Friedberg (Hessen), Usavorstadt 7, Kto.-Nr. 63 436 Frieda Stock, Friedberg (Hessen), Usavorstadt 7.

Hauptzweigstelle Butzbach: Kto.-Nr. 40 887 Karl Gorr, Eberstadt, Schulstr. 10, Kto.-Nr. 44 867 Franz Bauer, Butzbach, Sudetenstr. 39.

Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

II. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern.

Durch Beschluß vom 4. 4. 1966 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Hauptstelle Friedberg: Kto.-Nr. 45 010 Anna Blumauer Wwe., Ockstadt, Kto.-Nr. 29 577 Gerlinde Horst geb. Koliska, Ockstadt, Kto.-Nr. 51 838 Joh. Hch. Dönges, Ockstadt.

Hauptzweigstelle Bad Vilbel: Kto.-Nr. 31 276 Eheleute Jos. Köhn, Bad Vilbel, Kto.-Nr. 27 940 Eheleute Erich Hahn, Bad Vilbel.

636 Friedberg (Hessen), 13. 5. 1966

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)
Der Vorstand

1665

Aufforderung: Frau Gudrun Blastoch geb. Wetzel, 3501 Baunatal 1, Birkenallee 67, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 06—33 738 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 20. 5. 1966

Stadtsarkasse Frankfurt (Main)

1666

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Adam König, Hassenroth, das Sparkassenbuch Nr. 9/1640 Adam König, Hassenroth; 2. Adam König, Annelsbach, das Sparkassenbuch Nr. 9/9657 Ernst Mark, Annelsbach; 3. Dr. Valerie Proysa, Erbach, das Sparkassenbuch Nr. 4665 Martin Proysa, Erbach; 4. Elise Boos, Höchst, das Sparkassenbuch Nr. 9/940; 5. Dr. Fritz Ihrig, Langen, das Sparkassenbuch Nr. 4/532 Hans Christoph Ihrig, Frankfurt.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Marie Franziska Rosenberg, Michelstadt, Sparkassenbuch Nr. 4/5481; 2. Martha Stähler, Michelstadt, Sparkassenbuch Nr. 4/5912; 3. Thea Störmer, Höchst, Sparkassenbuch Nr. 9/8834; 4. Kurt Störmer, Höchst, Sparkassenbuch Nr. 9/9752; 5. Egon Proysa, Erbach, Sparkassenbuch Nr. 3329; 6. Dr. Valerie Proysa, Erbach, Sparkassenbuch Nr. 18686; 7. Bernd Kirschner, Michelstadt, Sparkassenbuch Nr. 4/7211.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6122 Erbach (Odw.), 20. 5. 1966

Kreissparkasse Erbach i. Odw.
Der Vorstand

1667**Forstbuchhalter**

für 800 ha Betrieb in südhessischer Kleinstadt (700 Einw.) für sofort oder später gesucht.

Ausbaufähige Position auch für jüngere Herren mit Kenntnissen aus dem Holzhandel und verwandten Betrieben.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen unter 22/66 an Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42, zu richten.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe


FERDINAND FLINSCH
liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

Planung und vollständige Ausstattung von gewerblichen Küchen

Lacher

- Großkochenanlagen
- Küchenmöbel
- Küchenmaschinen
- Porzellan — Glas
- Metallwaren

Großküchen-Einrichtungen
D A R M S T A D T · ELISABETHENSTRASSE 12 · RUF 7 09 86

SANITHERM
GMBH

Heizung
und Lüftung

Ölfeuerungsanlagen
und Rohrleitungsbau

62 WIESBADEN · BLÜCHERSTR. 20 TELEFON 475 01

Schornsteinversottung

braune nasse Flecke, Risse
und Undichtigkeiten beseitigen
wir mit Garantie
nach dem altbewährten
Schweizer-Schädler-
Verfahren.

Kein Beschmutzen
der Wohnräume.

Unverbindl. Fachberatung.

ISOKA GmbH
Frankfurt (Main)
Stahlburgstraße 24
Tel. 55 17 59

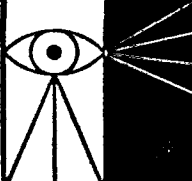


FOTO KINO BRANDT Spezialfachhandlung für Industrie und Behörden,
Schul- und Röntgenbedarf

Planung, Einrichtung, Betreuung von Fotolabors, Ateliers
und Kinoräumen Lieferant aller Fabrikate

FRANKFURT/MAIN Holzhausenstraße 16 · Telefon: Sammel-Ruf 55 10 86

Bitte Angebot einholen!

Büromöbel, Büromaschinen **Birkenstock-Bürobedarf** ^K _G WIESBADEN, Moritzstraße 36 Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter **Bezugspreis** vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden. Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60 Bankkonten Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden. Nr. 69 655 Druck Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf. Sa -Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04 186 648

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30 bis 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.

1965 wieder weiter nach oben!

Das ist das Resümée, das die Direktion der Nassauischen Sparkasse nach Vorliegen des endgültigen Abschlußergebnisses für das Geschäftsjahr 1965 ziehen kann. Die im vergangenen Jahr anhaltende günstige wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik, an der auch die Wirtschaft unseres Geschäftsbereiches teil hatte, fand wiederum ihren Niederschlag in der Ausdehnung des Passiv- und Aktivgeschäftes der Nassauischen Sparkasse.

So erhöhte sich die Bilanzsumme von 1,242 Milliarden DM auf 1,363 Milliarden DM um 121 Millionen DM oder 9,8%. Die Spareinlagen erreichten per 31. 12. 1965 einen Stand von 988,9 Millionen DM. Sie haben damit gegenüber dem Jahre 1964 um 137,9 Millionen DM oder 16,2% zugenommen. Das Prämienbegünstigte Vertragssparen hatte an der gesamten Spareinlagen-Entwicklung beachtlichen Anteil. Am Ende des Jahres 1965 bestanden 69 000 allgemeine — bzw. Ratensparverträge mit einem Gesamtbetrag von 74,7 Millionen DM. Die Anzahl der Sparverträge hat sich 1965 um 14 286 erhöht. Wenige Tage nach Ablauf des Berichtsjahres überschritten die Spareinlagen des Instituts bereits die Milliardengrenze.

Die Sicht- und befristeten Einlagen, die sich Ende November 1965 auf 256 Millionen DM beliefen, sind im Dezember und somit zum Jahresende durch größere Inanspruchnahmen auf 226,4 Millionen DM zurückgegangen.

Die Gesamteinlagen stiegen bis zum Jahresende 1965 auf 1,215 Milliarden DM. Sie haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 109,9 Millionen DM oder 9,9% vermehrt.

Die aus dem Einlagenzufluß für Neuausleihungen verfügbaren Mittel fanden ausschließlich im Kreditgeschäft Verwendung. Zusammen mit den Darlehensrückflüssen konnte damit das kurz-, mittel- und langfristige Kreditgeschäft wiederum nachhaltig ausgedehnt werden. Sämtliche in Anspruch genommenen Kredite und Darlehen erhöhten sich 1965 um 93,3 Millionen DM oder 15,4% auf 698,3 Millionen DM. Allein der Bestand an kurz- und mittelfristigen Krediten steigerte sich von 60,7 Millionen DM auf 88,7 Millionen DM. Das entspricht prozentual einem Zuwachs von 46,3%, der weit über dem Ergebnis des Vorjahres von 3,7% liegt. Ursachen dieser Geschäfts-

ausweitung waren weniger die in unverändert großer Zahl an die Sparkasse herangetragene Wünsche wirtschaftlich Unselbständiger nach Konsumentenkredit, als die merkliche Belebung der Nachfrage nach Wirtschaftskrediten durch Firmen der verschiedensten Branchen. Die anhaltende Bautätigkeit, Investitionen der mittelständischen Wirtschaft und die Nachfrage von Gebietskörperschaften und sonstigen kommunalen Einrichtungen nach Finanzierungsmitteln führten in den letzten Jahren zur stetigen Ausweitung des langfristigen Ausleihgeschäftes. So wurden allein im vergangenen Jahre 2 386 neue Hypothekenzusagen erteilt, die ein Ausleihvolumen von 58,2 Millionen DM verkörperten.

Die Zahlungsbereitschaft der Nassauischen Sparkasse war auch im Jahre 1965 unverändert gut. Die liquiden Mittel beliefen sich am 31. 12. 1965 auf 515 Millionen DM — 42,4% der Verbindlichkeiten.

Im Berichtsjahr konnte die Zentralisierung der Belegbearbeitung des Überweisungs- und Einzugsverkehrs des ganzen Instituts bei der Hauptanstalt in Wiesbaden erfolgreich durchgeführt und die gesamte Giro-Kontenführung einschließlich der kompletten statistischen Aufbereitung auf eine zentrale elektronische Datenverarbeitungsanlage übertragen werden. Dadurch konnten der Kundendienst der Sparkasse wesentlich verbessert und die Leistungsfähigkeit erheblich gesteigert werden.

Innerhalb des annähernd 300 Niederlassungen zählenden Filialnetzes der Nassauischen Sparkasse wurden 1965 neun neue Zweigstellen errichtet. Daneben wurden eine Reihe bereits bestehender Niederlassungen des Instituts nach modernsten Grundsätzen umgebaut und betriebstechnisch neu ausgerichtet. Zu den genannten Filialen zählten auch 1965 wiederum 18 fahrbare Zweigstellen, die ihrerseits laufend etwa 400 Haltepunkte anfahren.

Mit Ablauf des Berichtsjahres ging für die Nassauische Sparkasse ein Jubiläumsjahr zu Ende, in dem sie auf ihre Gründung als Herzoglich-Nassauische Landescredittcassee im Jahre 1840 zurückblicken konnte. Durch die Höhen und Tiefen der vergangenen 125 Jahre hindurch hat sich die Nassauische Sparkasse zwischenzeitlich zur größten Sparkasse in Hessen und Rheinland-Pfalz entwickelt und steht damit auch in der Reihe der größten Sparkassen der Bundesrepublik.

WINTERSHALL AKTIENGESELLSCHAFT Celle/Kassel

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am Donnerstag, dem 30. Juni 1966, 11 Uhr, in der Stadthalle, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 152, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

- Vorlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1965, des Geschäftsberichts und des Berichts des Aufsichtsrats. Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluß wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und ist damit nach den aktienrechtlichen Vorschriften festgestellt. Er wird der Hauptversammlung zusammen mit dem Geschäftsbericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- Beschlußfassung über die Gewinnverteilung. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Reingewinn des Geschäftsjahrs 1965 in Höhe von DM 24 640 000,— zur Ausschüttung einer Dividende von 14% auf das erhöhte Grundkapital von DM 176 000 000,— zu verwenden.
- Ertellung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, beiden Gremien für das Geschäftsjahr 1965 Entlastung zu erteilen.
- Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1965. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1965 eine Vergütung von DM 18 000,— je Mitglied und je das Doppelte an die beiden Vorsitzenden pro rata temporis zu zahlen.
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen Änderungen der Satzung vor. Der Änderungsvorschlag wird im Bundesanzeiger Nr. 96 vom 24. 5. 1966 veröffentlicht.
- Wahlen zum Aufsichtsrat. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach § 96 des AktG 1965 und § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat, deren Amt gemäß § 12 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz 1965 mit Beendigung dieser Hauptversammlung erlischt, nämlich die Herren Dr. Heinz Lindenbergh, Rechtsanwalt u. Notar, Hannover, Hanns Peters, leitender Ministerialrat im Bauministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf-Oberkassel, Harald Quandt, Diplom-Ingenieur, Stuttgart, Dr. h. c. Herbert Quandt, Industrieller, Bad Homburg v. d. H., Dr. Heinz Rosterg, Industrieller, Falkenstein/Taunus, Otto Werthmann, Aufsichtsratsvorsitzender unserer Gesellschaft, Lemgo, in den Aufsichtsrat wiederzuwählen.
- Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1966. Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 1966 den Wirtschaftsprüfer Herrn Dipl.-Kfm. Herbert Hodemacher, Hannover, mit der Maßgabe zu wählen, daß neben ihm und im Fall seiner Verhinderung als sein Vertreter der Wirtschaftsprüfer Herr Georg Engelke, Hannover, zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 1966 bestimmt wird.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens am 27. Juni 1966 bei der Gesellschaft in Celle oder Kassel, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachstehenden Banken hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstellen sind

- | | |
|-------------------|--|
| in Berlin | Bank für Handel und Industrie AG
Berliner Disconto Bank AG
Berliner Commerzbank AG
Berliner Bank AG
Dresdner Bank AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG
Westfalenbank AG |
| in Bochum | Dresdner Bank AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG |
| in Braunschweig | Westfalenbank AG
Dresdner Bank AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG |
| in Düsseldorf | Braunschweigische Staatsbank
Dresdner Bank AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG |
| in Frankfurt/Main | Dresdner Bank AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG
Hardy & Co. GmbH |
| in Hamburg | Frankfurter Bank
Dresdner Bank AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG
Brinckmann, Wirtz & Co. |
| in Hannover | Verinsbank in Hamburg
Dresdner Bank AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG |
| in Kassel | Dresdner Bank AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG |
| in Köln | Kali-Bank AG
Dresdner Bank AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG |
| in München | Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie.
Dresdner Bank AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG |
| in Saarbrücken | Bayerische Hypotheken- u. Wechsel-Bank
Dresdner Bank AG
Saarländische Kreditbank AG
Commerzbank AG |
| in Stuttgart | Dresdner Bank AG
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG |
| in Amsterdam | Mees & Hope |
| in Zürich | Schweizerische Kreditanstalt |

Im Fall der Hinterlegung bei einem Notar ist die Bescheinigung darüber spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft in Kassel einzureichen. Die Aktionäre haben sich durch die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle auszuweisen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Celle/Kassel, den 24. Mai 1966

Der Vorstand

1668

Bei der Stadt Braunfels, Landkreis Wetzlar (4 200 Einwohner) ist wegen Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers nach Wahl in ein anderes kommunales Amt die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Braunfels ist zentraler Ort mit Mittelpunktfunktion und staatlich anerkannter Luftkurort mit z. Z. jährlich 100 000 Übernachtungen in landschaftlich hervorragender Lage im Gebiet des „Naturpark Hochtaunus“. Realschule ist vorhanden. Städtische Wohnung in bester Wohnlage (Südhang) steht zur Verfügung.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre; im Falle der Wiederwahl bis höchstens 12 Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 4 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. für das Land Hessen, Seite 172) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Mit dem Hauptamt verbinden sich in Personalunion verschiedene Funktionen als Zweckverbandsvorsteher.

Bewerber sollen die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst haben und über umfassende und praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen. Erwünscht sind Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisse und Referenzen) werden bis 1. Juli 1966 einschließlich im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses, Herrn Stadtverordneten Alfred Lichnofsky, 6333 Braunfels (Lahn), Rathaus.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6333 Braunfels, 18. 5. 1966

Wahlvorbereitungsausschuß
der Stadtverordnetenversammlung Braunfels

1669

Bei der Gemeinde Bieber im Kreis Gelnhausen (z. Z. 1986 Einwohner, Ortsklasse A) ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. 12. 1966 zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe W. 2 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der derzeit gültigen Fassung.

Gesucht wird eine pflichtbewußte, charaktervolle Persönlichkeit, die über eine diesem verantwortungsvollen Amt entsprechende Allgemeinbildung und über ausgiebige Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügt, sowie womöglich die 1. und 2. Verwaltungsprüfung abgelegt hat. Letzteres ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handschriftlicher lückenloser Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Schulabgangs, etwaige Prüfungs- und sonstige Zeugnisse, Referenzen und Gesundheitsattest) werden bis zum 15. 7. 1966 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses Johannes Hof, 6465 Bieber-Gassen Nr. 41, Krs. Gelnhausen.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung erwünscht.

6465 Bieber, 12. 5. 1966

Der Bürgermeisterwahlausschuß
der Gemeinde Bieber (Krs. Gelnhausen)

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

INGENIEURBÜRO

PETER CAPPALLO

Büro für Baustatik

Frankfurt (Main)

Im Sachsenlager 7 · Tel.: 59 03 67

HEINRICH STEUL KG

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 2603

INGENIEURBÜRO NIKLAS

DIPL.-ING. MAX UND WOLFGANG NIKLAS

Beratende Ingenieure
für Wasserwirtschaft und Tiefbau638 BAD HOMBURG v. d. H.
AUF DER STEINKAUT 25
Tel. (0 61 72) 49 23 und 49 89BERATUNG
PLANUNG
BAULEITUNGWASSERVERSORGUNG
KANALISATION
KLÄRANLAGEN
STRASSENBAU

Beratung · Planung · Bauleitung

Ing.-Büro Otto Neumann

Wiesbaden

Roonstraße 21 · Telefon 4 03 78

Wasser und Abwasser

spez. Reinigung von
IndustrieabwässernGründungen · Statik
Stahlbeton*Fritz Russ*

Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12

Berat. Ing. DAI

Wiesbaden

Ruf: 37 20 44

Bauingenieurbüro

Baukonstruktionen

Statik

Straßen-,
Brückenplanung*Dipl.-Ing. F. Springer*

Ingenieurbüro für Bauwesen

WIESBADEN · Brunnenstraße 31 · Telefon 7 46 03

Klaus Wilhelmi

Obering. VDI

Mainz

Hindenburgstraße 45, Tel. 32481

Ingenieurbüro

für Heizung, Lüftung,

Klima, Sanitär,

Rohrleitungsbau

WILLI HESS

Maler-, Weißbinder- und Tapesierer-Geschäft

6 Frankfurt am Main

Melsunger Straße 1 · Telefon 45 26 92 - 45 16 64